Kinoblindgänger

Der

LEITFADEN

rund um das Thema

BARRIERE-FREIE FILM-FASSUNG

Stand Juli 2026

Herausgegeben von der Kinoblindgänger gemeinnützige GmbH
Autorin: Barbara Fickert
Mit Beratung und Unterstützung in alphabetischer Reihenfolge von:
Anke Nicolai, AVÜ e.V., Christian David, Colin Ullmann, DBSV,
Hörfilmakademie, Hörfilm e.V., Jürgen Schulz, Lukas Pajonczek, NDR,
Ralf Krämer, Seven.One, Stefanie Georgi, Weltkino Filmverleih, ZDF

VORWORT

Kein Bild auf der Leinwand oder kein Ton im Kinosaal?
Genau so erleben Filmfans mit Seh- und Hörbehinderung einen Film, für den es keine barrierefreie Fassung gibt.
Ein Film ist eben erst fertig, wenn alle im Kinosaal an derselben Stelle lachen oder den Atem anhalten können.
Menschen mit Hör- und Sehbehinderung bleibt aber nur dann nicht das Lachen im Halse stecken oder können bei einem fiesen Geräusch erschaudern, wenn

- für den Film eine barrierefreie Fassung produziert wurde
- und diese auch zugänglich ist, also in die Ohren und vor die Augen des Zielpublikums gelangt.

In unserem animierten neunminütigen Video „HEROES FÜR ALLE - Barrierefreie Filmfassung: Wie geht das?“ gibt der Charakter Luca eine kurz gefasste Antwort auf diese komplexe Frage - mit einem Augenzwinkern und einer spannungsgeladenen, exklusiv produzierten Filmszene als praktischem Beispiel.

Auch Luca liebt das Kino. Vorhang auf!

Jetzt ist der am Ende des Videos angekündigte Leitfaden fertig.

Unter 1. Terminologie gibt es Informationen zu den später verwendeten Begriffen.
Nach einem Ausflug in das deutsche Filmfördersystem unter 2. wird es konkret:
3. Wer ist zuständig für die Produktion der barrierefreien Fassung? 4. Wann wird die barrierefreie Fassung produziert? Was ist bei der Kalkulation der Kosten zu beachten? 5. Wie entsteht die barrierefreie Fassung? In 6. und 7. wird der Zugang der barrierefreien Fassung im Kino und TV/ Mediatheken/ Streamingplattformen erläutert. Unter dem letzten Punkt 8. Rechtliches können alle zitierten Paragraphen und Vorschriften nachgelesen werden.

Aufgelockert wird der Leitfaden mit Screenshots aus dem Video.
Für eine bessere Lesbarkeit sind die jeweiligen Links und die Fundstellen der zitierten Paragraphen und der Vorschriften, auf die Bezug genommen wurde, am Ende eines Abschnitts aufgeführt.

Wir behalten die Sach- und Rechtslage im Blick und der Leitfaden wird gegebenenfalls aktualisiert.

Und jetzt geht’s los mit dem

INHALTSVERZEICHNIS

1. Terminologie 5
1.1 Barrierefreie Filmfassung (BF) 5
1.2 Audiodeskription (AD) 5
1.3 Erweiterte Untertitel (SDH) 5
1.4 Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 6
1.5 Filmförderungsanstalt (FFA) 7
1.6 Filmförderungsgesetz (FFG) 7
1.7 Deutscher Filmförderfonds I und II, (DFFF) 8
1.8 German Motion Picture Fund (GMPF) 8
1.9 Kuratorium junger deutscher Film (KjdF) 8
1.10 Förderprogramm Filmerbe 9
1.11 Filmabkommen zur Förderung von Koproduktionen 11
1.12 Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen 11
1.13 Programm „Creative Europe“ – Medienförderung der EU 12
1.14 Internationaler Koproduktionsfonds EURIMAGES 13
2. Ein Ausflug in das deutsche Filmfördersystem 14
2.1 Nationale kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung des Bundes 14
2.1.1 Kulturelle Filmförderung des BKM 14
2.1.2 Förderung der FFA nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) 15
2.1.3 Wirtschaftliche Filmförderung des BKM 17
2.2 Regionale Filmförderung 17
2.3 Förderprogramm Filmerbe und Talentfilmförderung 18
2.4 Filmevent- und Festivalförderung von Bund und Ländern 18
2.5 Internationale Filmwirtschaft 18
3. Wer ist für die Herstellung der barrierefreien Fassung zuständig? 19
3.1 Herstellerinnen und Hersteller von Kinofilmen 20
3.2 Produzentinnen und Produzenten von Filmen ohne Kinoauswertung und Serien 22
3.3 Verleihe 23
3.4 Archive 23
3.5 Festivals 24
3.6 Öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter 24
3.6.1 ARD 25
3.6.2 ARTE 26
3.6.3 ZDF 26
3.6.4 RTL 26
3.6.5 Seven.One (ProSiebenSat.1) 27
3.6.6 Quote beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk 27
3.6.7 Quote bei den privaten Sendern 28
3.7 NIEMAND! 29
4. Wann wird die barrierefreie Fassung produziert? Was ist bei der Kalkulation der Kosten zu beachten? 30
4.1 Zeitpunkt 30
4.2 Benötigtes Material zur Erstellung der barrierefreien Fassung auf einen Blick: 31
4.3 Kosten 31
4.4 Deutsche Sprachfassung 32
4.5 Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung einer barrierefreien Fassung 33
5. Wie entsteht die barrierefreie Fassung? 34
5.1 Besonderheiten bei der AD 34

5.2 Besonderheiten bei den SDH 35
5.3 Archivierung 35
5.4 Zielpublikum 36
5.5 Qualitätsprüfung 37
5.6 Können synthetische Stimmen Audiodeskription? 38
5.6.1 Grobe Einordnung synthetischer Stimmen in vier Stufen 38
5.6.2 Text-to-Speech-Technologie (TTS) 39
5.6.3 Fazit 39
5.7 Kann KI Audiodeskription? 40
5.8 Kann KI Untertitel? 41
6. Zugang der barrierefreien Fassungen im Kino 41
6.1 Situation bis 2024 41
6.2 Situation seit dem FFG 2025 42
6.3 Wie funktioniert die Greta App? 43
6.4 Anforderungen an die benötigten Files zur Bereitstellung bei der Greta App 43
6.5 Kosten für das Zugänglichmachen der barrierefreien Fassung 44
6.6 Festivals und Sondervorstellungen 45
6.7 Deutsche Gebärdensprache (DGS) 45
6.8 Film und Kino suchen und finden 46
7. Zugang im TV/ Mediatheken/ Streaming-Plattformen/ DVD/ Blu-ray 46
7.1 Zugang zu AD, UT und DGS bei der ARD 47
7.2 Zugang der AD, SDH UT und DGS beim ZDF 48
7.3 Zugang zu AD, SDH UT und DGS bei RTL Deutschland 49
7.4 Zugang zu AD, SDH und DGS bei Seven.one (ProSiebenSat.1) 50
7.5 Streamingdienste Video on Demand 50
7.6 Zugang bei DVD/ Blu-rays 51
7.7 TV für Alle / hörfilm.info 51
7.8 ZABA-Zentrale Anlaufstelle für barrierefreie Angebote 51
8. Rechtliches 52
8.1 Filmförderungsgesetz (FFG) Stand 01.01.2025 52
8.2 Richtlinien nach dem Filmförderungsgesetz 54
8.2.1 D.7 RL zur Zuerkennung von Referenzabsatzmitteln für Verleihunternehmen Stand 19.01.2026 55
8.2.2 D.14 RL für die Digitalisierung des deutschen Filmerbes Stand 20.03.2025 55
8.2.3 D.15 RL Deutsch-französischer Koproduktionsfonds „Minitraité“ Stand 19.01.2026 55
8.2.4 D.16 RL Minoritärer Koproduktionsfonds Stand 19.01.2026 57
8.3 Richtlinie zur jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes (JKFF) Stand Juni 2026 59
8.4 Richtlinie zum Deutschen Filmförderfonds des BKM 61
8.5 Richtlinie zum German Motion Picture Fund 63
8.6 Förderrichtlinie Kuratorium junger deutscher Film 20 26 66
8.7 Richtlinie des Medienboard Berlin-Brandenburg Stand 06.02.2025 67
8.8 Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der Nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/ Bremen mbH (Nordmedia) vom 01.07.2024 68
8.9 Medienstaatsvertrag (MStV) 69
8.10 European Accessibility Act (EAA) 70
8.11 UN-Behindertenrechtskonvention 71

1. Terminologie

1.1 Barrierefreie Filmfassung (BF)

„Eine barrierefreie Fassung eines Films ist die Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.“

(§ 40 Abs. 8 FFG unter 8.1)

1.2 Audiodeskription (AD)

Die Audiodeskription (AD) macht für blinde und sehbehinderte Filmfans Sichtbares hörbar. Bei der akustischen Filmbeschreibung, der sogenannten Audiodeskription, werden alle visuellen Eindrücke, die für das Verständnis und das ästhetische Erleben des Filmes relevant sind, in Sprache übersetzt. Dazu gehören Schauplätze, Landschaften, Lichtstimmungen, Beschreibungen der Figuren, deren Handlungen, Mimik und Gestik. Aber auch filmische Stilmittel, Kameraführung und Bildaufbau werden vermittelt. Der beschreibende Text - knapp, präzise und in einer lebendigen Sprache - wird von professionellen Sprecherinnen und Sprechern in die Dialogpausen gesprochen. Durch das Zusammenspiel von Dialogen, Geräuschen, Musik und den eingesprochenen Beschreibungen entsteht so aus einem Film ein „Hörfilm“.

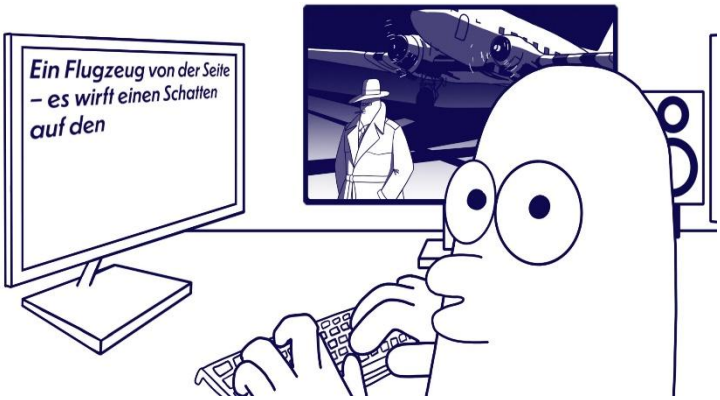

Luca bei der Arbeit. Nur nicht ablenken lassen!

1.3 Erweiterte Untertitel (SDH)

Die SDH, Subtitles for the Deaf and Hard of Hearing, machen für schwerhörige und gehörlose Filmbegeisterte Hörbares sichtbar.
Bei den SDH gilt es, das Audio eines Filmes in geschriebene Worte zu fassen. Dabei spielen Lesegeschwindigkeit, Leserhythmus, Textreduktion, Textaufteilung und Schnitt eine wichtige Rolle. Alle für das Filmverständnis relevanten akustischen Informationen müssen erwähnt und beschrieben werden. Das betrifft Geräusche, Musik (z.B. Musikstil und Instrumente), sowie Informationen darüber, wie gesprochen wird, und die Sprecherinnen-

und Sprecher-Identifizierung. Der Text wird mithilfe einer speziellen Untertitelungssoftware an den richtigen Stellen positioniert und formatiert. Im Zusammenspiel der Untertitelung des Gesprochenen, der Musiken und Geräusche sowie der Identifizierung der Sprechenden wird aus dem Film ein „Sehfilm“.

(Stefanie Georgi)

Der Held wird gestellt. Was wäre ein Drama ohne Filmmusik?

1.4 Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

„Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) ist zuständig für die Kultur- und Medienpolitik des Bundes.
Seit Mai 2025 hat Wolfram Weimer dieses Amt inne. Als Staatsminister ist er direkt dem Bundeskanzler zugeordnet und nimmt an den Sitzungen des Bundeskabinetts teil. Zugleich ist er Leiter einer obersten Bundesbehörde mit rund 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Berlin und Bonn.

Das Amt wurde 1998 geschaffen, um die kultur- und medienpolitischen Aktivitäten des Bundes in einer Regierungsbehörde zu bündeln. Nach Michael Naumann, Julian Nida-Rümelin, Christina Weiss, Bernd Neumann, Monika Grütters und Claudia Roth ist Wolfram Weimer der Siebte in diesem Amt.
Die Kulturförderung ist in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie Sache von Ländern und Gemeinden. Auch die Zuständigkeit für die Medien liegt in großen Teilen bei den Ländern. Dennoch trägt der Bund die Verantwortung für weite Bereiche von Kultur und Medien. Das Aufgabengebiet von Staatsminister Wolfram Weimer ist daher breit gefächert. Als Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien ist er unter anderem zuständig dafür:

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Kultur- und Medienbereich über die Bundesgesetzgebung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern.
- Kultureinrichtungen und -projekte von nationaler Bedeutung zu fördern.
- Für die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Bundeshauptstadt Berlin zu sorgen.

- Die kultur- und medienpolitischen Interessen Deutschlands in verschiedenen internationalen Gremien zu vertreten.
- National bedeutsame Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer von NS-Terrorherrschaft zu fördern.
- In Zusammenarbeit mit Gedenkstätten und Institutionen an das Unrecht in der ehemaligen DDR zu erinnern.“

Quelle: kulturstaatsminister.de/staatsminister-und-sein-amt

1.5 Filmförderungsanstalt (FFA)

„Die Filmförderungsanstalt (FFA) ist die nationale Filmförderung Deutschlands.
Sie fördert Kinofilme in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung: Von der Drehbuchentwicklung über die Produktion bis hin zum Verleih.
Weitere Mittel werden für die Förderung von Kinos, die Erhaltung des deutschen Filmerbes, für die Wahrnehmung und Verbreitung des deutschen Films im Ausland und für die Vermittlung von Filmbildung verwendet. Als zentraler Dienstleister für die hiesige Filmwirtschaft erfasst, analysiert und veröffentlicht die FFA regelmäßig die wichtigsten Marktdaten der Film-, Kino- und Videowirtschaft in Deutschland.
Das Budget der FFA-Förderungen nach dem Filmförderungsgesetz finanziert sich über die sogenannte Filmabgabe, die u.a. von den Kinos, der Videowirtschaft und dem Fernsehen erhoben wird.
Darüber hinaus führt die FFA die steuerfinanzierte Filmförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch. Hierzu zählen der Deutsche Filmförderfonds (DFFF), die jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes und für die Produktion hochbudgetierter Serien und Filme, die nicht im Kino ausgewertet werden, der German Motion Picture Fund (GMPF). Zudem unterstützt die FFA gemeinsam mit anderen europäischen Förderinstitutionen die Entwicklung grenzüberschreitender Projekte und Koproduktionen.“
(Zu den Aufgaben der FFA siehe auch § 2 FFG unter 8.1)

Quelle: www.ffa.de
www.ffa.de/ffa-2025.html

1.6 Filmförderungsgesetz (FFG)

„Das Filmförderungsgesetz (FFG) ist die Rechtsgrundlage der Filmförderungsanstalt.
Es trat erstmals am 1. Januar 1968 in Kraft und wird seither in regelmäßigen Abständen novelliert. Seit dem 1. Januar 2025 gilt das FFG 2025. Es bestimmt unter anderem, dass die abgabefinanzierte FFA-Film- und Verleihförderung weitgehend nach dem Referenzprinzip vergeben wird und auch Drehbuchautor*innen und Regisseur*innen an Referenzmitteln beteiligt werden. Für die Kinoförderung legt die FFA das Verfahren durch eine Richtlinie fest. Über Förderung durch den minoritären Koproduktionsfonds, nach dem deutsch-französischen Filmabkommen und durch das Förderprogramm Filmerbe entscheiden weiterhin Kommissionen.“

Quelle: www.ffa.de/filmfoerderungsgesetz.html

„Das Filmförderungsgesetz (FFG) ist die Rechtsgrundlage der Filmförderung des Bundes

durch die Filmförderungsanstalt. Es ist damit ein Kernstück der deutschen Filmförderung - und elementar für die deutsche Filmwirtschaft auch im europäischen und internationalen Wettbewerb.“

Quelle: kulturstaatsminister.de/film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/filmfoerderungsgesetz

1.7 Deutscher Filmförderfonds I und II, (DFFF)

„Der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) ist die Anreizförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Stärkung der Kinofilmproduktion in Deutschland.
Der DFFF I richtet sich an Produzentinnen und Produzenten von nationalen und internationalen (Ko-) Produktionen, der DFFF II an Produktionsdienstleister, deren Filmprojekte ganz oder teilweise in Deutschland durchgeführt werden.“

Quelle: www.ffa.de/dfff-home.html

“Der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) zielt darauf, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern. Er sichert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und hilft, diese weiter auszubauen. Dazu kommen nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland, die weitere volkswirtschaftliche Effekte auslösen.”

Quelle: kulturstaatsminister.de/film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/deutscher-filmfoerderfonds

1.8 German Motion Picture Fund (GMPF)

„Der German Motion Picture Fund (GMPF) - ein Förderprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien - unterstützt die Produktion hochbudgetierter Serien und Filme, die nicht im Kino ausgewertet werden. Die Förderung richtet sich an Produzent*innen bzw. Koproduzent*innen mit einem Sitz oder einer Niederlassung in Deutschland, die in den letzten sieben Jahren bereits einen Film oder eine Serie hergestellt haben.“

Quelle: www.ffa.de/german-motion-picture-fund-gmpf.html

„Mit dem German Motion Picture Fund unterstützt der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Produktion hochbudgetierter Serien und Filme, die nicht im Kino ausgewertet werden. Der German Motion Picture Fund ist neben dem Deutschen Filmförderfonds ein wichtiges Förderinstrument, um die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Filmstandorts Deutschland zu stärken.“

Quelle: kulturstaatsminister.de/film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/german-motion-picture-fund

1.9 Kuratorium junger deutscher Film (KjdF)

Bund und Länder starten gemeinsam mit Talentfilmförderung – Staatsminister Weimer stellt rund 8 Millionen Euro für den Filmnachwuchs bereit.

„Das Kuratorium junger deutscher Film hat heute die neue Richtlinie für ihre Talentfilmförderung veröffentlicht. Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ergänzt abschließend die Reform der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes sowie der kulturellen Kinoförderung „Liebling Kino“. Damit wird das Kuratorium junger deutscher Film künftig zur zentralen, gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Einrichtung für den filmischen Nachwuchs in Deutschland.
Insgesamt 7,85 Millionen Euro stellt der Bund dem Kuratorium junger deutscher Film ab 2026 für die Talentfilmförderung zur Verfügung. Damit können junge Filmschaffende Unterstützung für die Herstellung ihrer ersten beiden Filmvorhaben erhalten. Die Länder finanzieren ihrerseits die Entwicklungsförderung von Talentfilmvorhaben beim Kuratorium.“

Auszug aus der Pressemitteilung 337 vom 10. Dezember 2025 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

„Für Vielfalt in der deutschen Filmkultur: Das Kuratorium junger deutscher Film (KjdF) fördert Talentfilme. Im Rahmen der zum 1. Januar 2026 gestarteten Kooperation zwischen der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film (KjdF) und dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist die Verantwortung für die Talentfilmförderung vollständig auf das Kuratorium übergegangen. Damit wurde die von allen Bundesländern getragene Stiftung zur zentralen Institution der Förderung von Talentfilmen in Deutschland. Das Kuratorium ist nunmehr mit einem Budget von über neun Millionen Euro ausgestattet. Gegenstand der Förderung sind alle Genres und im Talentfilm fördert das Kuratorium folgende Projektstufen:

- Stoffentwicklung
- Projektentwicklung
- Produktion

Untertitelungsförderung sowie Verleih- und Vertriebsförderung finden beim Kuratorium nur in geringem Umfang als Annexförderung und für kuratoriumsgeförderte Projekte statt.“

Quelle: www.kuratorium-junger-film.de /files/media/Antragsformulare,%20Richtlinien,%20Logo/Antragsformulare%20und%20Richtlinien/KjdF_FOERDERRICHTLINIE2026.pdf

1.10 Förderprogramm Filmerbe

„Filme sind Teil unseres Nationalen Kulturerbes. Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert daher die Sicherung, Bewahrung, Restaurierung und Digitalisierung des nationalen Filmerbes.

Eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt des nationalen Filmerbes ist die Sicherung des Materials, sowohl analog als auch digital. Als Beitrag zum Erhalt hat die Bundesregierung 2018 gemeinsam mit den Bundesländern und der FFA eine Vereinbarung zum Erhalt des nationalen Filmerbes getroffen: Seit Januar 2019 steht für einen Zeitraum von zunächst zehn Jahren jährlich bis zu 10 Millionen Euro für die Digitalisierung von Kinofilmen zur Verfügung. Die Mittel für das Förderprogramm Filmerbe werden von den drei Partnern zu jeweils einem Drittel aufgebracht.
Förderbar sind Kurz- oder Langfilme von besonderer filmhistorischer Bedeutung oder besonderem dokumentarischen oder künstlerischem Wert aus allen Gattungen.“

Quelle: https://kulturstaatsminister.de/film-und-medien/kulturelle-filmfoerderung/filmerbe

„Die Digitalisierung von Filmen wird gefördert nach:

- Auswertungsinteresse

  Voraussetzung ist ein plausibles und detailliertes filmhistorisches Auswertungskonzept, das die Zugänglichmachung des Filmes (z.B. Kino- oder Festivalauswertung, DVD, Blu-ray, Video on Demand, TV) belegt. Über die Förderung entscheidet der FFA-Vorstand.

- kuratorisches Interesse

  Hierbei handelt es sich um einen Bedarf aus filmhistorischer Sicht aufgrund der Nachfrage von Festivals oder Filmmuseen oder um den Erhalt der Vielfalt filmhistorisch bedeutsamer Formen. Mit dem Antrag muss ein kuratorisches Auswertungskonzept eingereicht werden, aus dem das Ziel der öffentlichen Zugänglichmachung sowie die Bedeutung des Films für das nationale Filmerbe hervorgeht. Über die Förderung entscheidet das Gremium Kuratorisches Interesse.

- konservatorische Notwendigkeit.

  Hier handelt es sich um die Notwendigkeit der Sicherung eines Films wegen Materialgefährdung. Vor Antragstellung muss eine technische Begutachtung des Materialzustands stattfinden. Ferner muss die Bedeutsamkeit des Films für das nationale Filmerbe erläutert werden. Über eine Förderung entscheidet das Gremium Konservatorisches Interesse.

Der Film muss im Kino aufgeführt oder kinotauglich sein.
Antragsberechtigt sind die Rechteinhaber*innen an dem Film bzw. Personen, die im Besitz des Originalmaterials sind und eine Zustimmung der Rechteinhaber*innen besitzen. Im Bereich konservatorische Notwendigkeit können Filmerbeeinrichtungen und Archive auch ohne Rechtenachweis die Digitalisierung der Filme beantragen, die bei ihnen lagern. Die digitale Fassung soll grundsätzlich eine Auflösung von mindestens 2K aufweisen.
Die Anträge auf Fördermaßnahmen zum Förderprogramm Filmerbe können über ein Antragsportal bei der FFA gestellt werden.“

Quelle: www.ffa.de/foerderprogramm-filmerbe.html

Mittlerweile sind sechs Bundesländer aus der Förderung ausgestiegen: Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen-Anhalt. Im Jahr 2024 und 2025 standen nur noch 50 % der avisierten 10 Millionen zur Verfügung.

„Filmgeschichte muss sichtbar bleiben“
(EPD Film von Rudolf Worschech 12.02.2026)

Quelle: www.epd-film.de/themen/filmgeschichte-muss-sichtbar-bleiben

1.11 Filmabkommen zur Förderung von Koproduktionen

„Internationale Koproduktionen fördern den interkulturellen Austausch und unterstützen die internationale Verbreitung von Filmen. Sie tragen damit zur kulturellen Vielfalt und internationalen Repräsentanz deutschen Filmschaffens bei.

Deutschland unterhält mit einer Reihe von Staaten bilaterale sowie einige multilaterale Koproduktionsabkommen.
Diese Abkommen leisten einen Beitrag für das gegenseitige Verständnis der Kulturen und fördern den Austausch von Filmen zwischen den beteiligten Ländern.

Filmabkommen fördern Koproduktionen

Konkretes Ziel dieser Regierungsabkommen ist es sicherzustellen, dass Koproduktionen zwischen den Vertragsparteien in jedem am Abkommen beteiligten Land wie inländische Produktionen behandelt werden (Gewährung der sogenannten Innländerbehandlung) und damit bei der Erfüllung der nationalen Kriterien Zugang zu den jeweiligen nationalen Förderungssystemen erhalten.
Die an der internationalen Gemeinschaftsproduktion beteiligten Produzenten kommen in ihrem Herkunftsland jeweils in den Genuss aller Vergünstigungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen, sofern sie die national festgeschriebenen Förderkriterien erfüllen. Durch die damit mögliche Erhöhung der Produktionsbudgets wird auch das deutsche Filmschaffen international wettbewerbsfähiger.

Die Projekte müssen vor Drehbeginn durch die jeweiligen zuständigen Behörden als Gemeinschaftsproduktion anerkannt werden. Diese Aufgabe obliegt in Deutschland dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
In der Regel überwacht eine gemischte Kommission aus Regierungsvertretern und Vertretern der Filmwirtschaft beider Länder jeweils die Wirkung des Abkommens und erarbeitet Vorschläge für eine Fortschreibung des Vertragswerkes.
Mit Österreich und Frankreich wurden darüber hinaus Abkommen zur Förderung des Absatzes von Filmen aus der Gemeinschafts- und aus der nationalen Produktion geschlossen.“

Eine Übersicht der Abkommen, die derzeit in Kraft bzw. in Verhandlung sind, und weitere Informationen:

Quelle: kulturstaatsminister.de
/film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/internationale-filmwirtschaft/filmabkommen

1.12 Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

„Das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen ist in der Bundesrepublik Deutschland am 24. März 1995 in Kraft getreten (BGBl II Nr. 53 vom 29. Oktober 1994, BGBl II Nr. 16 vom 2. Juni 1995).

Mit dem internationalen Übereinkommen soll die Entwicklung europäischer Gemeinschaftsproduktionen im Bereich von Kinofilmen sowie die Entwicklung der künstlerischen Zusammenarbeit und Meinungsfreiheit unterstützt und die kulturelle Vielfalt

der europäischen Mitgliedstaaten des Fonds erhalten bleiben.

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen 1992. Nach diesem Übereinkommen werden

- multilaterale Koproduktionen (zwischen Koproduzenten von drei und mehr Mitgliedstaaten) und
- bilaterale Koproduktionen mit Mitgliedstaaten,mit denen Deutschland kein bilaterales Filmabkommen geschlossen hat,

nach Maßgabe der nationalen Gesetze wie nationale Filme behandelt und gefördert.

Das Abkommen wurde von 42 Staaten unterzeichnet und ratifiziert.“

Quelle: kulturstaatsminister.de /film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/internationale-filmwirtschaft/europaeisches-uebereinkommen

1.13 Programm „Creative Europe“ – Medienförderung der EU

„Audiovisuelle Medien sind ein wichtiger Politikschwerpunkt der Europäischen Union. In der EU spielt dieser Bereich wegen seiner kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eine Schlüsselrolle. Eine der wichtigsten Säulen der EU-Politik in diesem Bereich ist das Förderprogramm "Creative Europe". Das Förderprogramm gliedert sich in die beiden Teilbereiche KULTUR und MEDIA.

Das europäisch ausgerichtete Förderprogramm für die Kultur- und Kreativwirtschaft "Creative Europe" ergänzt die nationalen Fördersysteme. Mit einem Budget von 1,4 Milliarden Euro von 2021 bis 2027 fördert es mit MEDIA die audiovisuelle Branche. Vergeben werden die Fördermittel mit einem besonderen Fokus auf die transnationale Zusammenarbeit des europäischen audiovisuellen Sektors. 220 Millionen Euro stehen darüber hinaus für den sektorübergreifenden Bereich zur Verfügung, dessen Fokus auf innovative Digitalprojekte und journalistische Kooperationen liegt.

Schwerpunkte von Creative Europe MEDIA sind die europäische Zusammenarbeit im Sektor, die Digitalisierung der Branche sowie Nachhaltigkeit und Diversität, die sich durch das gesamte Programm ziehen.
Wie bereits beim Vorgängerprogramm konzentriert sich der MEDIA-Bereich von "Creative Europe" sowohl auf die audiovisuellen Bereiche vor der Produktion (inklusive Filmentwicklung) wie auch auf Vertrieb und Promotion nach der Produktion. Mit der Aufstockung des Budgets im Verhältnis zum vorangegangenen Programm (insgesamt +63%) sollte die Branche bei der Erholung nach der Corona-Pandemie unterstützt und ihre Widerstandsfähigkeit gestärkt werden.
Nachfolgende Bereiche stehen im Mittelpunkt der Förderung nach dem MEDIA-Teilprogramm:

- **Entwicklung und Produktion:** Förderprogramme für Entwicklung, europäische Koproduktionen mit internationalem Vertriebspotential, europäische Videospiele und immersive Inhalte.
- **Distribution und Verleih:** Förderprogramme für Verleih, Distribution und die

Finanzierung von nicht-nationalen Kinofilmen, Kino-Netzwerken und europäischen Weltvertrieben.

- **Business:** Unterstützung für europäische Filmmärkte, europäische Fortbildungsmaßnahmen, Mentoring-Programme; Förderung innovativer Tools und Business Modelle, insbesondere Online- und Data-Analytic Tools zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

- Audience: Förderprogramme zur Publikumsentwicklung und Filmbildung; zur Sichtbarkeit und Auffindbarkeit europäischer Werke; Unterstützung von Netzwerken europäischer Festivals

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien koordiniert die Durchführung des Programms Creative Europe. Ansprechpartner für Förderanfragen und Beratung sind die fünf deutschen Creative Europe Desks in Berlin, Bonn, Düsseldorf, Hamburg und München.“

Quelle: kulturstaatsminister.de/film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/internationale-filmwirtschaft/medienfoerderung-der-eu

1.14 Internationaler Koproduktionsfonds EURIMAGES

„Der internationale Koproduktionsfonds EURIMAGES wurde 1988 mit deutscher Beteiligung beim Europarat in Straßburg eingerichtet. Dem als Teilabkommen des Europarates errichteten Förderfonds gehören mittlerweile 38 der 46 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Kanada an.

Ziel von EURIMAGES ist die Förderung unabhängiger Filmproduktionen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Der internationale Förderfonds unterstützt vor allem die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen, die für eine Auswertung im Kino bestimmt und als Koproduktionen zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten konzipiert sind. Ein weiterer Teil des Fördervolumens kommt der Verbreitung europäischer Kinofilme sowie Kinos in jenen Ländern zugute, die keinen Zugang zum Media-Programm der EU haben.
Die Projekte müssen den geltenden bilateralen Koproduktionsabkommen oder dem "Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen" entsprechen. Der Film muss in Gemeinschaftsproduktion von mindestens zwei Produzenten aus den Mitgliedsstaaten hergestellt werden, wobei eine künstlerische und technische Beteiligung aller Koproduzenten gegeben sein muss. Die Förderung wird in Form bedingt rückzahlbarer Darlehen gewährt.

Über EURIMAGES wurden im Jahr 2022 insgesamt rund 18,7 Mio. Euro für die Förderung europäischer Koproduktionen bereitgestellt. Die Mittel stammen aus jährlichen Pflichtbeiträgen der EURIMAGES-Mitglieder. Mit jährlich über 3 Millionen Euro aus dem Haushalt des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ist die Bundesrepublik Deutschland einer der drei größten Beitragszahler.
Der BKM repräsentiert Deutschland im Board of Management und im Executive Committee. Darüber hinaus hat er die Präsidentschaft der Sustainability Study Group von EURIMAGES inne, die sich um eine nachhaltigere Ausrichtung des Fonds und der geförderten Koproduktionen bemüht.

Die Geschäftsführung, insbesondere die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Fördermittel, erfolgt durch das Sekretariat von EURIMAGES beim Europarat in Straßburg.“

Quelle: kulturstaatsminister.de/film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/internationale-filmwirtschaft/koproduktionsfond-eurimages

2. Ein Ausflug in das deutsche Filmfördersystem

„Seit 2026 stellt der Bund jährlich 250 Millionen Euro für den Deutschen Filmförderfonds und den German Motion Picture Fund bereit.
Zusammen mit weiteren Mitteln der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Filmförderungsanstalt (FFA) stellt der Bund künftig rund 310 Millionen Euro bereit. Hinzu kommen die Länderförderungen.“

Quelle:

Pressemitteilung 169 vom 30.07.2025
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesregierung-verdoppelt-filmfoerderung-auf-250-millionen-euro-jaehrlich-und-staerkt-so-den-filmstandort-deutschland-2373812

Anmerkung: Laut aktuellen Presseberichten ist für 2027 eine Reduzierung der Mittel von 250 Millionen Euro auf etwa 200 Millionen vorgesehen.

Von der Art der Förderung hängt es ab, ob eine barrierefreie Fassung hergestellt werden muss und wer dafür zuständig ist. Schon deshalb lohnt sich ein Ausflug in das deutsche Filmfördersystem und darüber hinaus in die internationale Filmwirtschaft.

2.1 Nationale kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung des Bundes

Hier ein Überblick über die kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung des BKM und die Förderung der FFA nach dem Filmförderungsgesetz (FFG):

2.1.1 Kulturelle Filmförderung des BKM

- Jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes (JKFF)

  „Die Förderung dient dem Ziel, die künstlerisch- kreative Qualität und Innovationskraft des deutschen Kinofilms zu steigern sowie die Verbreitung und die Sichtbarkeit des künstlerisch- kreativen deutschen Kinofilms sowohl im Inland als auch im Ausland zu stärken.“

Siehe: § 1 Abs. 1 der Richtlinie unter 8.3

„Seit dem 1. Januar 2025 wird die jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes vollständig unter dem Dach der FFA verantwortet. Die Fördermittel stammen weiterhin aus

dem Bundeshaushalts.“

Quelle: kulturstaatsminister.de/film-und-medien/kulturelle-filmfoerderung/filmerbe

Der Berufungsprozess, um die Förderjurys zu besetzen, erfolgt auf Grundlage eines zwischen FFA und BKM abgestimmten Verfahrens, das Neutralität und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Quelle: www.ffa.de/richtlinie-zur-jurybasierten-filmfoerderung-des-bundes.html

„Dem Beauftragten der Bundesrepublik für Kultur und Medien und der Filmförderungsanstalt ist es ein wichtiges Anliegen, dass in der Film- und Kinowirtschaft und bei der Filmförderung auf Grundlage dieser Richtlinie die Belange der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung einschließlich der Belange der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange der Menschen mit Behinderung sowie die Belange ökologisch und sozial nachhaltiger Filmproduktion angemessen berücksichtigt werden.“

Siehe: §1 Abs. 2 der Richtlinie unter 8.3

Die jurybasierte Filmförderung für Spiel-, Kinder-, Dokumentar- und Kurzfilme schließt insbesondere Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen dieser Filmgattungen ein. Sie umfasst dabei die Förderbereiche Entwicklungsförderung, Produktions- und Verleihförderung.

Siehe: § 2 der Richtlinie unter 8.3

Weitere kulturelle Förderung des BKM:

- Talentfilm beim Kuratorium junger deutscher Film (siehe 2.3)
- Förderprogramm Filmerbe (siehe 2.3)
- Die Programmprämie „Liebling Kino“
- Preise: Deutscher Filmpreis, Deutscher Kurzfilm- und Drehbuchpreis, Kinoprogrammpreis und Verleihprogrammpreis
- Förderung ausgewählter Festivals, die für die Entwicklung und Verbreitung des künstlerisch anspruchsvollen deutschen Films sowie für die kulturelle Repräsentanz Deutschlands von besonderer Bedeutung sind.

Quelle: kulturstaatsminister.de/film-und-medien/kulturelle-filmfoerderung/filmerbe

2.1.2 Förderung der FFA nach dem Filmförderungsgesetz (FFG)

„Die FFA fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland.“

Siehe: § 1 Satz 1 FFG unter 8.1

Die FFA gewährt die Förderhilfen aus dem Budget finanziert durch die Filmabgabe nach den §§ 41 bis 120 in Teil 3 Kapitel 1 bis 4 des FFG.

Siehe: § 3 FFG unter 8.1

- **Referenzfilmförderung**

Seit dem novellierten FFG vom 01.01.2025 vergibt die FFA die Fördermittel in den Bereichen Entwicklungsförderung, Produktionsförderung und Verleihförderung auf Basis eines automatisierten Referenzfördersystems.
Die Höhe der Referenzförderung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Sie bemisst sich am Erfolg der Filme an der Kinokasse, bei Filmpreisen und bei Festivals in den Vorjahren.
Bei dieser Förderung handelt es sich um Zuschüsse, die zur Produktion neuer programmfüllender Filme, Kurzfilme und zur Herausbringung neuer Kinofilme verwendet werden müssen.
Die Zuerkennung und Verwendung von Referenzmitteln sind in den Richtlinien Nr. 1 bis Nr. 8 geregelt. Diese sind zu finden unter:

Quelle: www.ffa.de/richtlinien-nach-dem-ffg.html

- **Deutsch-französischer Koproduktionsfonds „Minitraité“**

„Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in Ausführung des „Minitraité“ deutsch-französische Koproduktionen gemeinsam mit dem französischen Centre National Cinema de l’animée CNC fördern.
Die Förderungen haben das Ziel, die Zusammenarbeit der Filmschaffenden beider Länder zu fördern und die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktionswirtschaft sowie den wirtschaftlichen Erfolg und die kulturelle Ausstrahlung des deutschen Films im Ausland zu verbessern.“

Siehe: Präambel der Richtlinie unter 8.2.3

- Minoritärer Koproduktionsfonds

„Nach § 2 Nr. 5 FFG hat die Filmförderungsanstalt (FFA) die Aufgabe, deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die FFA nach § 3 Abs. 2 Satz 1 FFG Förderhilfen gewähren.
Förderhilfen aus dem minoritären Koproduktionsfonds haben das Ziel, die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktionswirtschaft sowie den wirtschaftlichen Erfolg und die kulturelle Ausstrahlung des deutschen Films im Ausland zu verbessern.“

Siehe: Präambel der Richtlinie unter 8.2.4

Hier alle Förderbereiche der FFA auf einen Blick:

- Entwicklungsförderung
- Produktionsförderung
- Verleihförderung
- Kinoförderung
- Folgevorhaben aus BKM-Preismitteln
- Eigenkapitalaufstockung
- Sonderförderungen nach § 2 FFG
- Förderprogramm Filmerbe (hier entscheidet weiterhin eine Kommission)

Quelle: www.ffa.de/foerderbereiche-der-ffa.html

2.1.3 Wirtschaftliche Filmförderung des BKM

„Ziel der wirtschaftlichen Filmförderung ist es, die Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern. Dadurch soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit filmwirtschaftlicher Unternehmen gestärkt werden, um nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen."

Quelle: kulturstaatsminister.de /film-und-medien/wirtschaftliche-filmfoerderung/internationale-filmwirtschaft/medienfoerderung-der-eu

Die drei Säulen der wirtschaftlichen Filmförderung des BKM:

- Filmförderungsgesetz (siehe 1.6)
- Deutscher Filmförderfonds I und II (siehe 1.7)
- German Motion Picture Fund (siehe 1.8)

Auch diese Filmförderprogramme des Bundes verantwortet die FFA.

2.2 Regionale Filmförderung

Neben den nationalen Fördereinrichtungen tragen die regionalen Filmförderungen der Bundesländer einen wichtigen Teil zum Erfolg deutscher Filme bei. Die Länderförderungen treten als Netzwerk "Focus Germany" gemeinsam auf Festivals und Kongressen auf.

Quelle: www.location-germany.de/de/Funding

Die Fördervoraussetzungen sind in den Richtlinien der einzelnen Länderförderungen geregelt. Mit der regionalen Filmförderung soll vor allem die lokale Wirtschaft (Effektförderung) und die kulturelle Identität gestärkt werden.

Die FFA veröffentlicht jedes Frühjahr die wichtigsten Marktdaten der Film-, Kino- und Videowirtschaft des zurückliegenden Jahres auf ihrer Webseite. Laut den Zahlen des FFA-Kinojahres 2025 betrug der Etat aller Länderförderungen insgesamt 85,56 Mio. Euro.

Quelle: www.ffa.de/files/dokumentenverwaltung/publikationen-presse/2025/FFA-Kinojahr_2025.pdf

Hier die zehn regionalen Fördereinrichtungen auf einen Blick:

- MFG Filmförderung Baden-Württemberg
- FFF Filmfernsehfonds Bayern
- MBB Medienboard Berlin-Brandenburg
- MOIN Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein
- Hessen Film & Medien GmbH
- MV-Filmförderung (Mecklenburg-Vorpommern)
- Nord Media- Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/ Bremen mbH
- Film- und Medienstiftung NRW (Nordrhein-Westfalen)
- MDM Mitteldeutsche Medienförderung (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
- Film- und Medienforum RLP Rheinland-Pfalz

2.3 Förderprogramm Filmerbe und Talentfilmförderung

Diese zwei Programme finanzieren Bund und Länder gemeinsam.

- Das Förderprogramm Filmerbe wird finanziert von BKM, Ländern und FFA.

Siehe: 1.10

- Seit dem 01.01.2026 gilt eine neue Richtlinie für die Talentfilmförderung des Kuratoriums junger deutscher Film, die zentrale, gemeinsam von Bund und Ländern getragene Einrichtung für den filmischen Nachwuchs in Deutschland. Seit 2026 stellt der Bund dem Kuratorium junger deutscher Film 7,85 Millionen Euro für die Talentfilmförderung zur Verfügung. Damit können junge Filmschaffende bei der Herstellung ihrer ersten beiden Filmvorhaben unterstützt werden.
  Gegenstand der Förderung sind alle Genres.

Die Länder finanzieren ihrerseits beim Kuratorium die Förderung der Projektstufen Stoff- und Projektentwicklung von Talentfilmvorhaben.

Siehe: 1.9 und die Richtlinie unter 8.6

2.4 Filmevent- und Festivalförderung von Bund und Ländern

Hier sind die Zahlen der Filmevent- und Festivalförderung von BKM und Ländern für das Jahr 2025:

BKM: 14,36 Mio. Euro
Länder außer Filmförderung Baden-Württemberg: 12,5 Mio. Euro

Quelle: www.ffa.de/files/dokumentenverwaltung/publikationen-presse/2025/FFA-Kinojahr_2025.pdf

2.5 Internationale Filmwirtschaft

„Deutschland hat mit einer ganzen Reihe von Staaten Koproduktionsabkommen abgeschlossen. Sie fördern den Austausch und erleichtern die internationale Produktion.“

https://kulturstaatsminister.de › film-und-medien › inter...

Die Zusammenarbeit der deutschen Filmbranche mit europäischen und nicht-europäischen Ländern ist geregelt durch:

- **Filmabkommen zur Förderung von Koproduktionen**

  Deutschland hat mit über 20 europäischen und nicht-europäischen Ländern bilaterale Filmabkommen abgeschlossen. Darunter sind:
  Österreich und die Schweiz (trilateral), Argentinien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel, Italien, Kanada, Neuseeland, Polen, Russland, Schweden, Spanien und Südafrika.

Siehe: 1.11

- **Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Das Übereinkommen schafft eine Basis für europäische Filmkoproduktionen zwischen Produzenten von drei und mehr Mitgliedstaaten.

Auch zweiseitige Koproduktionen mit Mitgliedstaaten, mit denen Deutschland kein bilaterales Filmabkommen geschlossen hat, werden nach Maßgabe der nationalen Gesetze wie nationale Filme behandelt und gefördert.

Siehe: 1.12

- **Programm „Creative Europe“ - Medienförderung der EU**

Der BKM koordiniert die Durchführung des Programms Creative Europe. Ansprechpartner für Förderanfragen und Beratung sind die fünf Creative Europe Desks.

Siehe 1.13

- **Internationaler Koproduktionsfonds EURIMAGES**

Bei diesem Koproduktionsfonds erfolgt insbesondere die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Fördermittel durch das Sekretariat von EURIMAGES beim Europarat in Straßburg.

Siehe: 1.14

3. Wer ist für die Herstellung der barrierefreien Fassung zuständig?

Und jetzt wird es konkret.
Wer ist zur Herstellung einer Audiodeskription (AD) und der erweiterten Untertitel (SDH), der sogenannten barrierefreien Fassung, verpflichtet?
Die Audiodeskription macht für blinde und sehbehinderte Filmfans Sichtbares hörbar. Die SDH, Subtitles for the Deaf and Hard of Hearing, machen für schwerhörige und gehörlose Filmbegeisterte Hörbares sichtbar.

Zu den drei Begriffen siehe: 1.1 bis 1.3

In Betracht kommen:

3.1 Herstellerinnen und Hersteller von Kinofilmen
3.2 Produzentinnen und Produzenten von Filmen ohne Kinoauswertung und Serien
3.3 Verleihe
3.4 Archive
3.5 Festivals
3.6 Öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten

3.7 Niemand

Wer einen Film fördert, will auch sichtbar sein. Ist doch logo!

3.1 Herstellerinnen und Hersteller von Kinofilmen

Wer nach dem FFG und den nachfolgend genannten Richtlinien Produktionsförderung erhält, ist zur Erstellung einer barrierefreien Fassung verpflichtet.
Herstellerin und Hersteller im Sinne dieser Vorschriften ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.

Siehe: z.B. § 40 Abs. 5 FFG unter 8.1

- **Referenzfilmförderung § 46 FFG**

  Gewährt die FFA einen Zuschuss zur Herstellung eines Filmes, müssen nach § 46 Abs. 1 FFG alle Endfassungen des Filmes in barrierefreier Fassung hergestellt werden. Mit „alle Endfassungen“ sind neben der Kinofassung auch die für TV und Streamingplattformen gemeint.

  Fördert die FFA auf Basis der Referenzförderung die Produktion eines programmfüllenden Spiel-, Talent-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilms oder eines Kurz- und nicht programmfüllenden Kinderfilms, müssen die Produzentinnen und Produzenten eine Audiodeskription (AD) und erweiterte Untertitel (SDH) liefern.

Siehe: § 46 Abs. 1 FFG unter 8.1

Quelle:
www.ffa.de/referenzfilmfoerderung-langfilm.html
www.ffa.de/referenzfilmfoerderung-kurzfilm.html

- **Deutsch-französischer Koproduktionsfonds § 1 der Richtlinie**

  Erhalten Produzentinnen und Produzenten Fördermittel von der FFA aus dem sogenannten „Minitraité“, müssen sie eine barrierefreie Fassung erstellen. Förderwürdige Filme im Sinne dieser Richtlinie sind programmfüllende Spiel-, Animations-, Dokumentar- und Kinderfilme.

Siehe: § 1 Abs. 3 und Abs. 5 der Richtlinie unter 8.2.3

- **Minoritärer Koproduktionsfonds § 1 Abs. 1 und Abs. 5 der Richtlinie**

Gewährt die FFA zur Herstellung einer internationalen Koproduktion aus dem Minoritären Koproduktionsfonds einen Zuschuss, sind die Produzentinnen und Produzenten zur Erstellung einer barrierefreien Fassung verpflichtet.
Auch hier werden programmfüllende Spiel-, Animations-, Dokumentar- und Kinderfilme gefördert.

Siehe: § 1 Abs. 1 und Abs. 5 der Richtlinie unter 8.2.4

- **Jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes § 32 der Richtlinie JKFF**

Vergibt die FFA im Rahmen der jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes Produktionsförderung für programmfüllende Spiel-, Dokumentar- und Kinderfilme sowie für Kurzfilme, kommt § 32 der Richtlinie zum Zuge. Danach sind wie im gleichlautenden § 46 FFG die jeweiligen Produzentinnen und Produzenten zur Herstellung einer barrierefreien Fassung für alle Endfassungen des Films verpflichtet.

Siehe: § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 32 der Richtlinie unter 8.3 und siehe auch „Jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes“ unter 2.1.1

- **Fördermittel aus dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) § 8 und § 22 der Richtlinie**

Über die Vergabe von Fördermitteln aus dem DFFF entscheidet die FFA im Auftrag des BKM.
Wird einem Produzenten oder einer Produzentin die Zuwendung für einen programmfüllenden Film gewährt (DFFF I), muss wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt werden
Erhalten Produktionsdienstleister Zuwendungen für die Herstellung von programmfüllenden Spiel- oder Animationsfilmen (DFFF II), muss ebenfalls eine Version des Films mit AD und SDH erstellt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Film unter Mitwirkung eines deutschen Koproduzenten hergestellt wird.
Mit „eine Endfassung“ ist die Kinofassung gemeint, die für die Auswertung in Deutschland bestimmt ist.

Siehe: § 8 Abs. 1 und 5, § 22 Abs. 1 und 4 der Richtlinie unter 8.4 und siehe „Deutscher Filmförderfonds“ unter 1.7

- **Talentfilmförderung Kuratorium junger deutscher Film 1.3.13 der Richtlinie**

Als Talentfilme werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film, alternativ insgesamt 300 Minuten in anderen Formaten gefördert. Dies gilt für Filme, die nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer sonstigen Berufsausbildung oder autodidaktisch hergestellt werden oder bereits hergestellt wurden.
Sie müssen für eine Kino-, TV-, Streaming- oder Festivalauswertung bestimmt und geeignet sein oder diese bereits erfahren haben.

Für Filme, die vom Kuratorium Produktionsförderung erhalten haben, ist eine barrierefreie Fassung vorzulegen.

Siehe 1.2.1.3 und 1.3.13 der Richtlinie unter 8.6 und siehe zu Kuratorium junger deutscher Film unter 1.9

- **Filmförderung durch die Länder**

Die Nachfrage bei den regionalen Filmförderungseinrichtungen im Oktober 2025, ob sie die Herstellung einer barrierefreien Fassung verlangen, ergab folgendes:

Das Medienboard Berlin-Brandenburg verlangt bei der Förderung programmfüllender Filme und Kinderfilme eine deutsche barrierefreie Fassung.

Siehe: Vorschrift unter 8.7

Nordmedia beschränkt die Pflicht zur Herstellung einer barrierefreien Fassung auf Spiel-, Animations- und Dokumentarfilme, die für eine Aufführung in Kinos bestimmt sind. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Kurzfilme und Produktionen, die im Rahmen der Nachwuchs- und Stipendienprogramme der Nordmedia entstehen, und Produktionen, die für die Erstausstrahlung im TV oder auf Streaming-Portalen bestimmt sind.

Siehe: Richtlinie unter 8.8

Die anderen Förderungseinrichtungen verneinten diese Frage.

3.2 Produzentinnen und Produzenten von Filmen ohne Kinoauswertung und Serien

Mit dem German Motion Picture Fund (GMPF) fördert der BKM hochbudgetierte Filme und Serien. Bewilligungs- und Abwicklungsbehörde ist die FFA.
Gefördert wird die Herstellung von programmfüllenden Filmen, die nicht für eine Erstaufführung im Kino bestimmt und geeignet sind, und die Herstellung von programmfüllenden Serien, die für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind. Ausgeschlossen von der Förderung sind öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter und Anbieter von Videoabrufdiensten.

Der Film und die Serie müssen im deutschen Fernsehen oder bei aus Deutschland zugänglichen Videoabrufdiensten ausgewertet werden.
Die barrierefreie Fassung des geförderten Filmes muss der FFA zum Auswertungsbeginn vorliegen, die von Serien zum Sendestart nachgewiesen werden.

Siehe: § 2.1, § 5.3 Abs. 1 und Abs. 3, § 6.3 Abs. 1 und Abs. 3 der Richtlinie unter 8.5 und siehe auch zum GMPF unter 1.8

Die Streamingdienste Netflix, Apple TV+, Disney+ und Amazon Prime Video stellen eine barrierefreie Fassung für sehr viele ihrer internationalen Filme und Serien zur Verfügung, ohne dazu verpflichtet zu sein.

3.3 Verleihe

Gefördert wird der Verleih von Kinofilmen in den drei Fördermodellen Referenzverleihförderung, Medialeistungen und Jurybasierte kulturelle Verleihförderung

Quelle: www.ffa.de/verleihfoerderung.html

- **Referenzverleihförderung**

  Nach einem Punktesystem werden erfolgreiche und regelmäßig tätige Verleihfirmen für die Herausbringung ihrer Kinofilme (Spiel-, Talent-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilme) gefördert.
  Wurde der Film ohne Produktionsförderung der FFA hergestellt, ist der Verleih zur Herstellung der barrierefreien Fassung verpflichtet.

Siehe: § 46 Abs. 1 Satz 2, § 102 FFG unter 8.1 und Richtlinie zur Referenzverleihförderung unter 8.2.1

- **Jurybasierte kulturelle Verleihförderung des Bundes**

  Der Verleih künstlerisch anspruchsvoller programmfüllender Kinofilme kann mit Zuschüssen bis zu 100 Tausend Euro gefördert werden. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Filme mit erheblicher deutscher Prägung und mit Verleihvorkosten bis zu 600 Tausend Euro.
  Auch hier gilt: wurde der Film ohne Produktionsförderung hergestellt, muss der Verleih die barrierefreie Fassung liefern.

Siehe: § 32 Abs. 1 Satz 2 und § 71 der Richtlinie unter 8.3

- **Medialeistungen**
  Fördert die FFA die Herausbringung von Filmen in Form von Medialeistungen, muss keine barrierefreie Fassung erstellt werden.
  Die Förderung richtet sich an Verleih-Unternehmen. Medialeistungen sind Werbezeiten, in denen ein Kinofilm im Fernsehen, Radio oder online bei VoD-Anbietern beworben werden kann.

Siehe: § 136 FFG unter 8.1

- Bonus für inklusive Werbemaßnahmen

  Die FFA kann einem Verleih einen Bonus bis zu fünf Tausend Referenzpunkte (bis zu drei Tausend Euro) gewähren, wenn die Barrierefreiheit des Films in besonderer Weise oder besonderem Maße beworben wurde. Die Richtlinie zu der Vorschrift ist gerade in Arbeit.

Siehe: § 104 FFG unter 8.1

3.4 Archive

Das Förderprogramm Filmerbe (FFE) fördert den Erhalt von Filmen von besonderem filmhistorischem, dokumentarischem oder künstlerischem Wert. Förderbar sind Kurz- oder Langfilme aus allen Gattungen. Der Film muss im Kino aufgeführt oder kinotauglich sein.

Die Mittel aus dem Förderprogramm Filmerbe können bei der FFA beantragt werden. Antragsberechtigt ist, wer die Rechte an dem zu digitalisierenden Film besitzt, oder die Person, in deren Eigentum und/ oder Besitz das Originalmaterial ist.

Bei kuratorischem Interesse und konservatorischer Notwendigkeit sind das vor allem Filmarchive.
1978 wurde der Kinematheksverbund ins Leben gerufen, ein Zusammenschluss der drei großen Filminstitutionen das Bundesarchiv-Filmarchiv (BA), die Deutsche Kinemathek (SDK) und das Deutsches Filminstitut und Filmmuseum (DFF), nebst kooptierten Partnern wie der DEFA-Stiftung und der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung. Weitere Informationen unter:

www.kinematheksverbund.de

Beim Auswertungsinteresse können die Anträge z.B. von Filmproduzenten und Produzentinnen und Regisseuren und Regisseurinnen gestellt werden.

Wer Förderhilfen für die Digitalisierung von Filmen erhält, muss bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung herstellen.

Siehe: § 2 Abs. 1 der Richtlinie unter 8.2.1, § 46 Abs. 1 Satz 3 FFG unter 8.1 und siehe auch unter 1.10

3.5 Festivals

Ab und an beauftragen Festivals die Herstellung einer barrierefreien Fassung, wie zum Beispiel das inklusive KLAPPE AUF! Kurzfilmfestival in Hamburg, das DOK Leipzig und das Filmfest Dresden.
Allerdings wurde dem DOK Leipzig mit Beschluss des Doppelhaushalts 2025/26 des Freistaates Sachsen die Projektförderung für barrierefreie Filmangebote von 50 Tausend Euro komplett gestrichen.
Auch dem Filmfest Dresden wurde für 2026 das Budget um 10 % gekürzt, weshalb keine inklusiven Programme angeboten werden konnten.

Das Filmfestival Max Ophüls Preis, die Berlinale, das DOK.FEST MÜNCHEN, die Filmfeste in Ludwigshafen, Mannheim und Hamburg, um nur einige zu nennen, bieten regelmäßig ein barrierefreies Programm von fünf bis zu 30 AD/SDH an, die mit den eingereichten Filmen zum Festival mitgeliefert wurden. Wie der Zugang funktioniert, siehe unter Punkt 6.

3.6 Öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter

Für ARD, ZDF, Deutschlandradio und alle bundesweit zugelassenen, privaten Fernsehsender regelt der Medienstaatsvertrag (MStV) die Barrierefreiheit.
Danach sind diese angehalten, über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus, im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Inhalte anzubieten und diese Angebote stetig und schrittweise zu erweitern. Dabei ist den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen mit Audiodeskriptionen, Untertiteln, Deutscher Gebärdensprache und leichter Sprache.

Die Privaten Sender müssen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt mindestens alle drei Jahre über den Stand der Barrierefreiheit in ihren Programmen berichten. Die neun in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, ZDF und Deutschlandradio sind verpflichtet, ebenfalls alle drei Jahre ihren jeweiligen Aufsichtsgremien Bericht zu erstatten. Zusätzlich müssen sogenannte Aktionspläne für die jeweils nächsten drei Jahre aufgestellt werden. Berichte und Aktionspläne werden der EU-Kommission übermittelt.

Siehe: § 3 Satz 1, § 7 MStV und weitere Vorschriften aus dem Medienstaatsvertrag unter 8.9

3.6.1 ARD

Die 1950 gegründete ARD - Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland - bildet mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen und dem Deutschlandradio den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.
Die ARD besteht aus neun Landesrundfunkanstalten und der Deutschen Welle. Die regionalen Sender sind eigenständig und strahlen jeweils ihr eigenes Drittes Programm aus. Außerdem verantworten sie gemeinsam mehrere Spartenkanäle.

Bayerischer Rundfunk BR
Hessischer Rundfunk HR
Mitteldeutscher Rundfunk MDR
Norddeutscher Rundfunk NDR
Radio Bremen RB
Rundfunk Berlin-Brandenburg RBB
Saarländischer Rundfunk SR
Südwestrundfunk SWR
Westdeutscher Rundfunk WDR

Die Programmdirektion ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der ARD und hat ihren Sitz beim Bayerischen Rundfunk in München. Sie verantwortet die ARD Mediathek und Das Erste, ein bundesweites Gemeinschaftsangebot der neun regionalen Rundfunkanstalten. Spartenprogramme der ARD sind tagesschau24, ARD alpha und ONE sowie die Sender 3sat (mit Beteiligung von ORF und SRF), Phoenix, KiKa und ARTE. Die vier zuletzt genannten Angebote werden gemeinsam mit dem ZDF betrieben.
Zudem besteht zwischen der ARD und dem ORF (Österreichischer Rundfunk) und dem SRF (Schweizer Radio und Fernsehen) eine enge Kooperationspartnerschaft.

Die linearen Kanäle ONE, tagesschau24 und ARD alpha werden zum 31.12.2026 abgeschaltet.

In allen Landesrundfunkanstalten gibt es Beauftragte für Barrierefreiheit.
Die Auftragsvergabe der Sender für die Herstellung von barrierefreien Fassungen ist unterschiedlich.
Teilweise werden die barrierefreien Filmfassungen komplett intern hergestellt.
Die Herstellung der AD oder nur die der Untertitel für Schwerhörige und Gehörlose (UT) bis hin zur kompletten barrierefreien Fassung kann aber auch an externe Firmen vergeben werden. Das geschieht direkt oder über die Filmproduktionsfirma.

Auch die ARD Degeto Film – gemeinsame Filmproduktions- und Filmeinkaufsorganisation der ARD – vergibt Aufträge zur Herstellung von barrierefreien Fassungen an darauf

spezialisierte Unternehmen.

3.6.2 ARTE

Am 30. Mai 1992 ging der deutsch-französische Kultursender ARTE – Association Relative à la Television Européenne auf Sendung. Er wird in Koproduktion von den beiden Mitgliedern Arte Deutschland und Arte France betrieben.

Die ARTE Deutschland TV GmbH ist das deutsche Mitglied der ARTE-Gruppe mit Sitz in Baden-Baden. Sie finanziert ARTE GEIE zu 50 % und liefert 40 % des Programms. Die deutsche Seite spiegelt die föderale Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland wider. Gesellschafter sind die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF.
Das GEIE steht für Groupement Européen d'Intérêt Économique (Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, EWIV).

Bei ARTE gibt es keine spezifisch ausgewiesene eigene Redaktion, die ausschließlich für barrierefreie Angebote zuständig ist.
Die Hauptzentrale in Straßburg koordiniert das Gesamtprogramm. Hier werden die länderübergreifenden Strategien und technischen Standards für die Barrierefreiheit wie die Anteile von Untertiteln und Audiodeskriptionen festgelegt. Die Umsetzung von AD und UT wird zentral koordiniert, wobei eng mit den Partnern, insbesondere den ARD-Anstalten zusammengearbeitet wird.

3.6.3 ZDF

1963 startete das Zweite Deutsche Fernsehen, von den Bundesländern gegründet, als zentrale gemeinnützige Fernsehanstalt. Das ZDF ist das Hauptprogramm der gleichnamigen Rundfunkanstalt und neben der ARD das zweite öffentlich-rechtliche bundesweite Fernsehprogramm Deutschlands.
Das ZDF bietet neben den Gemeinschaftsprogrammen mit der ARD das digitale Programm ZDFinfo und mit ZDFneo eine Programmalternative für jüngere Zuschauergruppen an.

Beide Digitalsender werden ab dem 01.01.2027 gemeinsam von ZDF und ARD verantwortet als „Info von ARD und ZDF“ und „Neo von ARD und ZDF“. Diese Entscheidung wurde mit dem Reformstaatsvertrag vom Dezember 2025 in Gang gesetzt. Auch das ZDF arbeitet bei zahlreichen Koproduktionen mit ORF und SRF eng zusammen.

Beim ZDF ist die Abteilung „Access“ für das barrierefreie Programm zuständig.
Sie beauftragt Unternehmen in ganz Deutschland mit der Herstellung barrierefreier Attribute. Bei vielen fiktionalen Inhalten arbeiten diese direkt mit den Filmproduktionen an der Erstellung der barrierefreien Fassungen. Die Abwicklung läuft direkt zwischen diesen Unternehmen und der jeweiligen Filmproduktion. Die Kosten trägt das ZDF.

3.6.4 RTL

Im Januar 1984 ging RTL+ (Radio Television Luxemburg) an den Start und sendete ab 1985 via Satellit. Vier Jahre später zog der Sender von Luxemburg an seinen heutigen

Standort in Köln. Am 01. November 1992 wurde das + aus dem Sendernamen gestrichen und durch das meistens ungenannte Television ersetzt.
Im Jahr 2000 entstand die RTL Group, ein europäischer Medienkonzern mit Hauptsitz in Luxemburg. 2007 wurden alle Sender und Firmen in Deutschland unter dem Dach der Mediengruppe RTL Deutschland gebündelt und im September 2021 in RTL Deutschland umfirmiert. Zu RTL Deutschland gehören unter anderen RTL, RTL2, VOX, Super RTL, RTL+, Nitro und NTV.

RTL Deutschland entscheidet, für welche Formate eine barrierefreie Fassung erstellt wird. Anschließend wird das für die Herstellung der AD und SDH beauftragte Produktionsunternehmen von RTL Technology mit Videomaterial und Dialogbüchern beliefert.

3.6.5 Seven.One (ProSiebenSat.1)

Am 01.01.1984 startete Sat.1 zunächst unter PKS (Programmgesellschaft für Kabel- und Satellitenfunk). Anfang 85 erhielt der Sender seinen Namen Sat.1, das erste via Satellit übertragene Programm. Die ProSieben Television GmbH nahm den Sendebetrieb am 01.01.1989 auf.
Mit dem Zusammenschluss der beiden Unternehmen im Jahr 2000 entstand die ProSiebenSat.1 Media AG.
Um das Kerngeschäft zu bündeln, gründete ProSiebenSat.1 Media SE im Oktober 2020 die Seven.One Entertainment Group GmbH. Unter deren Dach sind ProSieben, Sat.1, Kabel1, Sixx und ProSieben Maxx vereint.

Bei Seven.One ist die Abteilung „Barrierefreiheit“ für die barrierefreie Gestaltung der Inhalte und die Vergabe der Aufträge zuständig.

3.6.6 Quote beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Im Ersten gibt es für 98 % der Sendungen Untertitel für Menschen mit Hörbehinderungen. 55 % der Sendungen im Hauptabendprogramm werden mit Audiodeskription ausgestrahlt. Dazu zählen alle fiktionalen Formate (Serien, Krimis, Spielfilme) sowie Tier- und Naturfilme. Auch Dokumentationen, Kindersendungen, Shows und Sportereignisse gehören zum Audiodeskriptionsangebot des Ersten.

In den Dritten Programmen der Landesrundfunkanstalten sind aktuell zwischen 76 und 93 % der Sendungen untertitelt. Der AD-Anteil im Hauptabendprogramm der Dritten reicht von 22 bis 46 %.

Daneben wird in der ARD-Mediathek eine stetig wachsende Zahl von Sendungen mit deutscher Gebärdensprache (DGS) zum zeitsouveränen Abruf angeboten (z.B. Tatort, Polizeiruf).
Einige Sendungen werden live mit über HBBTV zuschaltbarer DGS ausgestrahlt, darunter Politmagazine wie „FAKT“, „Kontraste“ „ARD-Brennpunkte“ usw. Anschließend ist das Format mit DGS in der Mediathek abrufbar.

Quelle: www.ard.de/die-ard/aufgaben-der-ard/transparenz/barrierefreie-programmangebote-der-ard-100.html

Zu den Quoten bei Arte siehe: corporate.arte.tv/de/barrierefreiheit/

In der Primetime des ZDF von 18 bis 22:15 Uhr waren 2025 rund 100 % der Sendungen untertitelt, bei den Sparten-Programmen wie ZDFinfo und ZDFneo lag die Quote zwischen 53 und 67 %. Auch „Terra X“ wird seit 2 Jahren mit AD angeboten.
Im Hauptprogramm des ZDF wurden 32 % der Sendungen mit AD ausgestrahlt.
In der ZDF-Primetime zwischen 18 und 22:15 Uhr hatten in 2025 100% der Filme und Serien eine AD.
Die DGS-Angebote des ZDF können live oder auf Abruf im Streamingportal angesehen werden, wie z.B. Nachrichtenangebote wie „19 Uhr heute“, „heute journal, oder „Berlin direkt“, Doku-Formate wie „37 Grad“ und „Terra X“ sowie die wöchentliche „heute Show“.

Quelle: www.zdf.de/unternehmen/verantwortung/barrierefreiheit-126.html
www.zdf.de/barrierefreiheit-im-zdf

3.6.7 Quote bei den privaten Sendern

Von den insgesamt über 200 privaten Sendern lagen, nachgefragt von der Landesmedienanstalt, Ergebnisse nur von 123 Sendern vor. Danach bieten 39 % Untertitel an, Audiodeskriptionen in wesentlich geringerem Umfang.
Von allen bundesweit zugelassenen privaten Sendern haben die Sendergruppen RTL Deutschland GmbH und die Seven.One Entertainment Group GmbH die stärkste Reichweite.
Vor allem diese TV-Sender steigerten ihre barrierefreien Angebote, insbesondere durch Untertitelung und Audiodeskription.

Bei Seven.One wurde in 2024 im Gesamtprogramm eine UT-Quote von 41% erreicht.
Im Jahr 2025 lag die UT-Quote bei Prosieben Sat.1 bei 45,9 %. für 250 Sendungen gab es eine AD, für 56 Deutsche Gebärdensprache und 22 neu vertonte Sendungen wurden in leichter Sprache ausgestrahlt.

Bei RTL lag die UT-Quote für das Jahr 2024 bei 25 % und im Jahr 2025 bei 26,6 %. Zu AD liegen keine Zahlen vor. Hier einige Beispiele für Sendungen mit AD in 2025/26: „Christmas Charade“ (Spielfilm 2025), „Unwrapping Christmas“ (4 Spielfilme 2025), „Eine Königin zu Weihnachten“ (Spielfilm 2025), „Let’s Dance“, (2025), “Der Lehrer“ (Staffel 10, 6 Folgen 2026), „Pumuckl“ (13 Folgen in 2025/26).

Barrierefreiheit in Medienangeboten: Welche Rolle spielt KI? März 2026

www.media-perspektiven.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2026/MP_8_2026_Barrierefreiheit_in_Medienangeboten.pdf

www.die-medienanstalten.de/aufgaben/aufsicht/

www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/

3.7 NIEMAND!

Niemand ist in den folgenden drei Fällen für die Herstellung einer barrierefreien Fassung verpflichtet und damit zuständig:

- **Beim Programm „Creative Europe“ – Medienförderung der EU**

  Zitat aus den aktuellen Informationen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands DBSV-direkt Nr. 35-21 vom 15.06.2021
  „Bei den Filmen, die nun für eine Förderung eingereicht werden können, soll insbesondere die Verwendung von Untertitelung, Synchronisation und Audiodeskriptionstools unterstützt werden. Weiter heißt es: "Besondere Aufmerksamkeit wird Anträgen gewidmet, die angemessene Strategien zur Gewährleistung der Gleichberechtigung der Geschlechter, Inklusion, Diversität und Repräsentativität vorlegen". Dies zählt für bis zu 5 von 45 Punkten bei den Vergabekriterien der MEDIA-Förderung. In ähnlichen Ausschreibungen der vorherigen Programmperiode bis 2020 wurde Inklusion in den Vergabekriterien nicht erwähnt.“

Die Erwähnung der Inklusion und der Anreiz durch Punkte sind zwar ein Erfolg. Aber ohne Verankerung der Pflicht zur Erstellung einer barrierefreien Fassung in den Förderrichtlinien fühlt sich eben niemand zuständig.

Im Rahmen der Creative-Europe-Media-Förderung der EU wurde im Jahr 2025 die deutsche Film- und Medienbranche mit dem beachtlichen Betrag von über 27 Mio. Euro unterstützt: Für den Verleih und Vertrieb europäischer Filme, die Entwicklung und Produktion neuer Filme, Serien, Games und VR-Projekte und 11 deutsche Filmfestivals.

Quelle: www.dbsv.org/CreativeEurope.html
creative-europe-desk.de/artikel/news/die-bilanz-2025-27-millionen-euro-fuer-deutschland

Siehe auch: unter 1.13

- **Beim internationalen Koproduktionsfonds EURIMAGES**

  Auch die aus diesem internationalen Fonds gewährten Fördermittel an Filmproduktionen, begründen für sich keine Pflicht, eine barrierefreie Fassung zu erstellen.

Siehe auch unter 1.14

- **Bei internationalen, ohne deutsche Beteiligung produzierten Filmen**

  Ungefähr die Hälfte der pro Jahr in den deutschen Kinos gezeigten Filme werden ohne deutsche Beteiligung und damit ohne deutsche Fördermittel produziert.
  Deshalb ist für diese Filme niemand zur Lieferung einer barrierefreien Fassung verpflichtet bzw. dafür zuständig.
  Hier sei erwähnt, dass ohne das vorbildliche Engagement von Universal Pictures, Walt Disney Company und Warner Bros., die seit Jahren viele ihrer Filmtitel barrierefrei zugänglich machen, es beim internationalen Film ganz düster aussähe.
  Auch einzelne deutsche Verleihe bieten ab und an barrierefreie Fassungen für

ihre internationalen Filmtitel an.

Fazit

Eigentlich sollten EU-Fördergelder dazu genutzt werden, um den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Seh- und Hörbehinderung zur Kultur voranzubringen.
Aber allein die Tatsache, dass in ein europäisches oder internationales Förderprogramm deutsche Steuergelder fließen, begründet noch keine Verpflichtung zu einer barrierefreien Fassung. Dies müsste von allen an den Programmen beteiligten Staaten gemeinsam beschlossen und in den jeweiligen Förderrichtlinien festgeschrieben werden. Ein langer und schwieriger Prozess!

Auch für die vielen rein internationalen und ohne deutsche Förderung produzierten Filmtitel, muss eine Lösung gefunden werden.
Mit der Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention erkennt die Bundesrepublik das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Danach sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang unter anderem zu Filmen haben.
Das schließt auch die internationalen in den deutschen Kinos gezeigten Filme ein.

(Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention unter 8.11)

4. Wann wird die barrierefreie Fassung produziert? Was ist bei der Kalkulation der Kosten zu beachten?

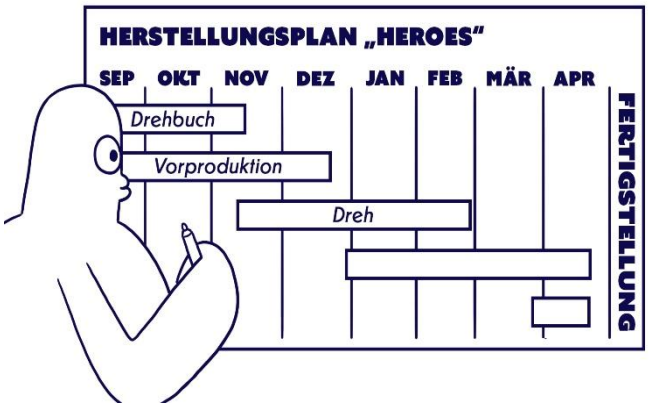

Luca kann auch analog und plant mit Stift statt mit Laptop.

4.1 Zeitpunkt

Die Erstellung der barrierefreien Fassung fällt in den Bereich Postproduktion.
Benötigt wird die absolut finale Filmfassung mit allen Texttafeln/ Inserts und ggf. der Untertitelung nicht deutschsprachiger Dialoge, bei fremdsprachigen Filmen die deutsche Synchronfassung, oder zumindest die deutschen Dialoge.
Für die Produktion einer barrierefreien Fassung sollten drei Wochen eingeplant und die Projekte mit mindestens vier Wochen Vorlauf angekündigt werden.

4.2 Benötigtes Material zur Erstellung der barrierefreien Fassung auf einen Blick:

- die finale deutsche Fassung des Filmes (ein Video als mp4 H264, mit durchgehendem Time Code im Bild) in einer 24 fps-/ 25 fps-Version (inkl. technischem Vor- und Abspann und allen zu beschreibenden Logos) zum Download (nicht nur ein Ansichtslink).
- Bei fremdsprachigen, nicht synchronisierten Filmen, die deutschen Dialoge
- Drehbuch/ Dialogbuch (möglichst beides)
- falls Mischungen der AD benötigt werden: Originaltonspur nach der Hauptmischung (Stereo-Mix/ 5.1 Mix als .wav-Datei inklusive technischem Vorspann oder Referenzton 24fps/ 25fps)
- falls vorhanden, die englischen UT im .srt-Format oder ein TXT/ Word-Dokument mit Angaben zu den Timecodes

4.3 Kosten

In den Anträgen der FFA auf Produktionsförderung gibt es in dem Block „Postproduktion“ den Posten „Barrierefreie Filmfassung“.
Mit einem Kostenangebot für das konkrete Filmprojekt einer auf barrierefreie Fassungen spezialisierten Firma, eines Synchronstudios oder der jeweils für die Postproduktion beauftragten Firma ist man bei der Kalkulation auf der sicheren Seite. Diese Firmen sollten unbedingt die empfohlenen Qualitätsstandards für TV, die der FFA und die Untertitelstandards einhalten und mit qualifizierten Autorinnen und Autoren arbeiten.

Siehe 5.1 und 5.2

Positionen für die Kalkulation der Kosten auf einen Blick:

- Die für alle Auswertungsstufen erforderlichen Versionen bei Kinofilmen:

  Das ist bei Home-Entertainment die Erstellung einer 5.1-Fassung oder eines Stereo-Mix, bei TV-Ausstrahlungen gilt für die Stereomischung der EBU R 128-Standard.
  Die barrierefreie Fassung muss von der 24 fps- auf die 25 fps-Version und im TV an eine oft gekürzte Filmfassung und einen gekürzten Abspann angepasst werden.

- eventuelle Erstellung einer OmU-Datei professioneller Untertitel für fremdsprachige Dialogpassagen, die von Sprecherinnen und Sprechern als Voice Over gesprochen werden müssen.
- Erstellung der deutschen Dialoge, wenn keine deutsche Synchronfassung für einen fremdsprachigen Film vorliegt
- Erstellung des Manuskriptes der AD anhand der Filmvorlage und redaktionelle Abnahme durch je eine fachkundige sehende und eine sehbehinderte Person
- Honorare für Sprecher/ Sprecherin der AD und ggf. für das Sprechen der Untertitel (siehe oben) und für die Sprachregie
- bei Stummfilmen sollte eine weibliche und eine männliche Stimme eingeplant

werden
- Sprachaufnahme, Schnitt, Säuberung, ggf. Mischung
- Die AD als 1.0-Mischung (für das DCDM und die Greta App), eine 2.0 Mischung (für TV und Home Entertainment), die Ausspielung jeweils als .wav - Datei
- Erstellung der SDH mit Vier-Augen-Lektorat: Spotting/ Timing Erstfassung, Lieferung der SDH als Textformat und in weiteren, benötigten Dateiformaten (z.B. .srt für die Greta App, .xml für DCDM/DCP und .stl für TV)

Verwendete technische Begriffe

- Bei 1.0 Mischungen (Mono) werden bei Sprachaufnahmen alle Audiospuren zu einem einzigen zentralen Kanal zusammengefasst.
- 5.1, genauer, Surround-Sound 5.1, ist ein Mehrkanal-Tonsystem, das über fünf Hauptkanäle und einen separaten Tieftoneffektkanal verfügt.
- 24 fps (Frames per Second) ist der weltweite Standard für Kinofilme, Fernsehproduktionen werden meist in 25 fps ausgestrahlt.
- .wav-Datei (Waveform Audio File Format), ein Standard-Audioformat zur Speicherung von Audiodaten, in der Regel unkomprimiert und in Originalqualität.
- EBU R 128-Standard ist eine technische Regelung der Europäischen Rundfunkunion (European Broadcasting Union EBU), die festlegt, wie die Lautheit von Audio- und Fernsehprogrammen gemessen und ausgesteuert wird.
- DCDM steht für Digital Cinema Distribution Master, DCP für Digital Cinema Package. Das DCDM, ein Set unkomprimierter und unverschlüsselter Daten (Bild, Ton, Untertitel, barrierefreie Fassung), ist das direkte Ausgangsmaterial für die Herstellung des DCP und ist zum Beispiel dem Bundesarchiv zwecks Einlagerung zur Verfügung zu stellen (siehe 5.3)
- Die .srt-Datei (SubRip Text) ist das gängigste Format für Untertitel. Sie besteht aus reinem Text mit fortlaufender Numerierung der Untertitel, den exakten Timecodes für den Start und das Ende der Einblendung in Stunden, Minuten, Sekunden, Millisekunden.
- Die .xml-Datei (Extensible Markup Language) ist ein textbasiertes Datenformat und enthält nach DCI Norm Information zu Größe, Farbe, Platzierung – wie bei dem STL-Format.
- .stl-Format (Spruce Subtitlefile). Das EBU-STL-Untertitelformat ist der weit verbreitete Standard für Untertitel im europäischen Rundfunk. Es speichert präzise Timecodes, Textinformationen, Formatierungen sowie Farb- und Positionsdaten in einer einzigen Datei.

4.4 Deutsche Sprachfassung

Nach dem vorherigen Filmförderungsgesetz wurde zwar eine deutsche Synchronfassung verlangt, es konnte aber eine Ausnahme von dieser Verpflichtung beantragt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Anträge auch häufiger bewilligt. Mit dem FFG 2025 entfällt die Lieferung einer deutschen Synchronfassung als Fördervoraussetzung. Es reicht aus, wenn für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen zumindest eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist. Mit „eine Endfassung“ ist die Kinofassung gemeint, die für die Auswertung in Deutschland bestimmt ist.

Siehe: § 41 Abs. 1 Nr. 2 FFG unter 8.1

Gleichlautende Bestimmungen enthalten auch die Richtlinien zur jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes, zum Deutschen Filmförderfonds und zum German Motion Picture Fund.

Siehe: § 27 JKFF unter 8.3, § 8 Abs. 4 der DFFF-Richtlinie unter 8.4 und § 5.3 Abs. 2 der GMPF-Richtlinie unter 8.5

Das hat gravierende Folgen für die Erstellung der Audiodeskription, weil das blinde und sehbehinderte Publikum die Untertitel ja nicht lesen kann.
Entweder müssen die Untertitel von mehreren Sprecherinnen und Sprechern zusätzlich zum Text der AD als Voice Over im Tonstudio eingesprochen werden, oder es werden deutsche Dialoge, ähnlich einer Synchronfassung, erstellt und die AD in die Pausen eingesprochen.
Der damit verbundene höhere Bedarf an Sprecherinnen und Sprechern könnte mit sich bringen, dass aus Kostengründen verstärkt mit synthetischen Stimmen gearbeitet wird.
Auch die Kosten für die Herstellung und das Zugänglichmachen (z.B. über eine App) der deutschen Dialoge werden von der FFA anerkannt.

Zu synthetischen Stimmen siehe: 5.6

Bei Dokumentarfilmen ist eine deutsche Synchronfassung jetzt schon eher die Ausnahme.
Bei Spielfilmen wäre die letztgenannte Lösung mit dem deutschen Dialog ein Novum und sicherlich sehr gewöhnungsbedürftig.
Die FFA legt großen Wert darauf, dass eine Audiodeskription auch mit den deutschen Dialogen funktioniert und wird diesbezüglich eine Richtlinie mit Empfehlungen erarbeiten.

Eine deutsche Synchronfassung wird weiterhin verlangt bei:

- Förderungen aus dem deutsch-französischen Koproduktionsfonds „Minitraité“
- Förderungen aus dem Minoritären Koproduktionsfonds.

Siehe: § 1 Abs. 5 unter 8.2.3 und § 1 Abs. 5 unter 8.2.4

4.5 Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung einer barrierefreien Fassung

Die FFA kann eine Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer barrierefreien Fassung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

Siehe: § 46 Abs. 3 FFG unter 8.1

Regelungen zu Ausnahmen sind auch zu finden in den Richtlinien unter 8.2 bis 8.5

Bei der FFA nachgefragt, werden von Filmproduktionen solche Anträge zwar immer wieder gestellt, aber in den meisten Fällen abgelehnt.
Bei Kurzfilmen werden häufig Ausnahmen gewährt. Kriterien sind eine Unverhältnismäßigkeit der Kosten zum Gesamtbudget bzw. zur Fördersumme.
Ein weiteres Kriterium kann die Machart sein, wenn sich aus klar erkennbaren Gründen,

z.B. einer experimentellen Audiovisualität, keine sinnvolle barrierefreie Fassung erstellen lässt. Hier sind auch Teilausnahmen möglich, dass entweder nur eine AD oder nur die SDH erstellt werden müssen. Diese Teilausnahmen sind sehr selten.

5. Wie entsteht die barrierefreie Fassung?

Wie Kamera und Ton ist die barrierefreie Fassung ein eigenes künstlerisches Gewerk. Die Kunst liegt darin, mit den SDH-Untertiteln dem tauben und schwerhörigen, mit der Audiodeskription dem blinden und sehbehinderten Publikum denselben Kenntnisstand zu vermitteln, den Hörende und Sehende haben.
Damit das gelingt, ist folgendes zu beachten:

5.1 Besonderheiten bei der AD

Die Audiodeskription (AD) macht für blinde und sehbehinderte Filmfans Sichtbares hörbar. Bei der akustischen Filmbeschreibung, der sogenannten Audiodeskription, werden alle visuellen Eindrücke, die für das Verständnis und das ästhetische Erleben des Filmes relevant sind, in Sprache übersetzt. Dazu gehören Schauplätze, Landschaften, Lichtstimmungen, Beschreibungen der Figuren, deren Handlungen, Mimik und Gestik. Aber auch filmische Stilmittel, Kameraführung und Bildaufbau werden vermittelt. Durch das Zusammenspiel von Dialogen, Geräuschen, Musik und den eingesprochenen Beschreibungen - knapp, präzise und in einer lebendigen Sprache – entsteht so aus einem Film ein „Hörfilm“.

Die AD-Skripte sollten unbedingt von qualifizierten Autorinnen und Autoren geschrieben werden. Diese sind, neben weiteren Informationen, zum Beispiel zu finden auf der Website des Hörfilm e.V. – Vereinigung deutschsprachiger Filmbeschreiberinnen und Filmbeschreiber.
Zu beachten sind auch die von der FFA und den öffentlich-rechtlichen Sendern formulierten Qualitätsstandards.

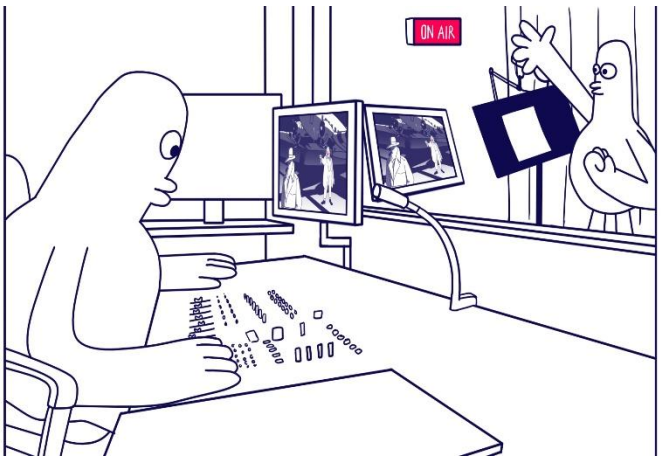

Pst! Das Mikrofon hört nicht nur Stecknadeln fallen.

Ist das Skript der AD redaktionell von je einer fachkundigen sehenden und einer blinden oder sehbehinderten Person abgenommen, werden die Texte von professionellen

Sprecherinnen und Sprechern in die Dialogpausen eingesprochen. Es ist zu empfehlen, eine mit dem Skript vertraute Person für die Sprachregie während der Aufnahme einzusetzen. Für die anschließende Mischung benötigt das Tonstudio die entsprechenden Stereo-Tonspuren.

Quelle: hoerfilmev.de
www.ffa.de/barrierefreiheit.html
www.ndr.de/fernsehen/barrierefreie_angebote
/audiodeskription/Vorgaben-fuer-Audiodeskriptionen,audiodeskription140.html

5.2 Besonderheiten bei den SDH

Die SDH, Subtitles for the Deaf and Hard of Hearing, machen für schwerhörige und gehörlose Filmbegeisterte Hörbares sichtbar.
Bei den SDH gilt es, das Audio eines Filmes in geschriebene Worte zu fassen. Dabei spielen Lesegeschwindigkeit, Leserhythmus, Textreduktion, Textaufteilung und Schnitt eine wichtige Rolle. Alle für das Filmverständnis relevanten akustischen Informationen müssen erwähnt und beschrieben werden. Das betrifft Geräusche, Musik (z.B. Musikstil und Instrumente) sowie Informationen darüber, wie gesprochen wird, und die Sprecherinnen- und Sprecher-Identifizierung. Im Zusammenspiel der Untertitelung des Gesprochenen, der Musiken und Geräusche sowie der Identifizierung der Sprechenden wird aus dem Film ein „Sehfilm“.

Der Text der SDH wird mithilfe einer speziellen Untertitelungssoftware an den richtigen Stellen positioniert und formatiert.
Nach einem Vier-Augen-Lektorat (zusätzlich ist immer auch ein Betroffenen-Check möglich!) ist eine Auslieferung der SDH in verschiedenen Formaten möglich: .stl, .srt, .xml, .pac, um nur einige der gängigsten zu nennen.

Auch die SDH-Untertitel sollten unbedingt von professionellen Untertitlerinnen und Untertitlern erstellt werden. Je nach Medium (Kino, Streaming, TV) unterscheiden sich die SDH-Untertitel stark.
Qualifizierte Autorinnen und Autoren und Informationen zu SDH-Untertiteln sind zu finden auf der Website des AVÜ e.V., dem Verband audiovisueller Übersetzer*innen aller Bereiche (neben Untertitelung auch Audiodeskription, Übersetzung für Synchron, Voiceover, Videospiel-Lokalisierung, Drehbuchübersetzung und weitere). Hier stehen auch detaillierte Qualitätsstandards für barrierefreie Untertitel zum Download zur Verfügung.

Quelle: avue-ev.de/beruf/untertitelung-barrierefrei-sdh
www.ffa.de/barrierefreiheit.html
www.mdr.de/service/barrierefreiheit/untertitelstandards-mdr-100.html

5.3 Archivierung

Von der FFA geförderte Filmproduktionen und Verleihe sind verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Pflicht nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist.
Sind Produktion oder Verleih zur Herstellung einer barrierefreien Fassung verpflichtet, gilt dies auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des

Bundesarchivs.

Die Mindestanforderung seitens der FFA: Die AD muss als .wav 1.0 Monofassung und die deutschen SDH UT als .xml auf dem DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für das Bundesarchiv) hinterlegt werden.

Wer eine Förderung aus dem Förderprogramm Filmerbe erhält, muss eine barrierefreie digitale Fassung des geförderten Films im Bundesarchiv einlagern.

Quelle: § 49 FFG unter 8.1, § 64 der JKFF-Richtlinie unter 8.3, § 3 Abs. 7 der Richtlinie zum FFE unter 8.2.1 und weitere Vorschriften zur Archivierung unter 8.2, 8.4 und 8.5

5.4 Zielpublikum

Blind ist nicht gleich blind und taub ist nicht gleich taub.

Das Zielpublikum der SDH-Untertitel und der Audiodeskriptionen ist nicht homogen.
Es gibt Geburtsblinde und von Geburt an gehörlose Menschen,
früh ertaubte und früh erblindete,
spät erblindete und spät ertaubte,
schwerhörige und sehbehinderte Menschen.
All diesen Gruppen sowie den Altersunterschieden beim Zielpublikum ist beim Erstellen der barrierefreien Fassung Rechnung zu tragen.

- Bei der AD sollten Fachbegriffe und Vergleiche sparsam verwendet werden. „Er bewegt sich wie ein Eisschnelllläufer.“ Mit dieser Beschreibung können nur Menschen etwas anfangen, die einmal einen Eisschnelllläufer in Aktion gesehen haben.
  Gut funktionieren hingegen Größenangaben durch tastbare oder lebenspraktische Vergleiche, zum Beispiel: Etwas ist so dick wie ein Baumstamm.

- Bei den SDH wird zum Beispiel die Beschreibung von Musik von den verschiedenen Rezipientengruppen sehr unterschiedlich wahrgenommen. Für eine Person ist das Nennen von Titel und Interpret eines Songs hilfreich, einer anderen bringt diese Information sehr wenig. Es ist immer zu beachten, dass jeder Untertitel das Auge vom eigentlichen Filmbild ablenkt, weshalb behutsam abgewogen werden sollte, welche Geräuschquellen wie beschrieben werden oder eben nicht.
  Auch die Lesegeschwindigkeit unterscheidet sich sehr von einer Rezipientengruppe zur nächsten: Wer nie gehört hat und die Gebärdensprache als Muttersprache verwendet, liest Untertitel dadurch als Zweitsprache oder Fremdsprache Deutsch und benötigt für das Erfassen der Untertitel viel mehr Zeit als eine Person, die im Alter schwerhörig geworden ist und die Untertitel als Unterstützung mitliest und gleichzeitig hört.

(Stefanie Georgi)

5.5 Qualitätsprüfung

Das Filmbild ist von Schlieren durchzogen, es rauscht und knarzt aus den Lautsprechern. Ein Film mit diesen Mängeln würde es niemals auf die große Leinwand, ins Fernsehen oder auf die Streamingplattformen schaffen. Auch wären die Chancen gering, auf Festivals eingeladen oder bei einer der vielen Preisverleihungen als Film oder für ein einzelnes Gewerk ausgezeichnet zu werden.

Barrierefreien Fassungen, vor allem von Kinofilmen, fehlt diese „Sichtbarkeit“.
Jedenfalls bis jetzt verschwanden die meisten AD und SDH mangels Zugänglichkeit im Kinosaal vom Zielpublikum ungehört und ungesehen im Bundesarchiv. Das war nicht unbedingt ein Anreiz, qualitativ hochwertige barrierefreie Fassungen zu erstellen. Das dürfte sich aber mit den neuen Regelungen des Zugangs ändern.

Siehe: 6.

Beim Deutschen Hörfilmpreis, veranstaltet vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV), werden jedes Jahr herausragende Audiodeskriptionen ausgezeichnet, das ist großartig.
Aber für die SDH-Untertitel gibt es keine vergleichbare Veranstaltung und die Qualität von barrierefreien Fassungen sollte viel öfter und öffentlichkeitswirksam auf dem Prüfstand stehen.

Negativbeispiele bei Audiodeskriptionen

Wenn die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers nicht mit dem Filmton zu einem harmonischen Klangerlebnis verschmilzt.
Wenn zu wenig oder zu viel beschrieben wird und der AD-Text zu dicht an die Dialoge platziert ist.
Wenn Vorgänge zusammengefasst, statt detailliert beschrieben werden. Zum Beispiel: „Sie prügeln sich“. Dies vermittelt schon der Filmton und viel interessanter wäre die Information: „Er versetzt seinem Gegner einen Kinnhaken“, „Der wehrt sich mit Tritten“.
Wenn gewertet oder interpretiert wird. Zum Beispiel: „Sie ist hübsch“, „Sie scheint zu leiden“, „Er wirkt ratlos“
Wenn erzählt oder erklärt wird. „Er nimmt das Messer, das dem Mörder gehört“, „Während sie den Juwelier mit einer Pistole in Schach hält, packt er die erbeuteten Uhren und Schmuckstücke in eine Reisetasche“.

Negativbeispiele bei den Untertiteln

Wenn die SDH mit dem Film keine Einheit bilden, sich also praktisch nicht oder kaum merkbar eingliedern.
Wenn zu kleine Schrift, schwache Kontraste und zu viel Text in zu wenig Zeit nicht nur das Lesen der Untertitel, sondern die Rezeption des gesamten Filmes erschweren. Untertitel erscheinen und verschwinden in einem festgelegten Rhythmus. Die Bilder des Filmes fliegen vorbei, ändern sich fortlaufend. Wer es in dieser von vornherein festgelegten Zeit nicht schafft, Filmbild und Untertitel zu erfassen, dem fehlen wichtige Informationen und das Filmerlebnis wird drastisch getrübt.
Es nützt also niemandem etwas, wenn der gesprochene Text Wort für Wort wiedergegeben wird, der Untertitel aber nur so kurz erscheint, dass die meisten Zuschauerinnen und Zuschauer es nicht schaffen, den Text zu lesen. Dann ist die

Information verloren. Auch Untertitel, an denen man mit den Augen klebt und keine Zeit mehr für das Filmbild hat, erfüllen nicht ihren Zweck.
Wenn redundante Untertitel vom Filmbild ablenken: Wenn eine Person im Bild zu sehen ist, die lacht, wird kein Untertitel wie (* Sie lacht. *) benötigt.

(Stefanie Georgi)

5.6 Können synthetische Stimmen Audiodeskription?

Zunächst gehen wir der Frage nach, wer oder was da eigentlich spricht und wie das klingt.

5.6.1 Grobe Einordnung synthetischer Stimmen in vier Stufen

Stufe 1: Roboterhaft und monoton klingen die Stimmen des seit 1995 kostenlos verfügbaren Programms „espeak“.
Das Programm ist ein kompakter Open-Source-Sprachsynthesizer für Linux, Windows und Android. Es nutzt eine rein synthetische Formant-Synthese, welche die menschliche Stimme, Sprache und Vokale künstlich nachbildet.
Dadurch ist „espeak“ extrem effizient. Die Sprachausgabe in über 100 Sprachen (darunter auch Deutsch) klingt auch in hoher Geschwindigkeit noch klar verständlich.
Viele Screenreader verwenden „espeak“ als Standard-Stimme. Diese als Sprachausgabe, Sprachsynthese oder Text-to-Speech-System bezeichnete Technik setzt Texte auf Displays und Bildschirmen in gesprochene Sprache um und wird vor allem von blinden und sehbehinderten Menschen genutzt.

Stufe 2: Sowohl Amazon Web Services (AWS) als auch Google bieten sogenannte "Standard-Stimmen" an. AWS startete 2016, Google zog 2018 nach.
Die Standard-Stimmen basieren auf echten Tonaufnahmen und haben einen deutlich besseren Klang als die Stimmen von „espeak“. Sie sind aber immer noch deutlich als synthetische Stimmen erkennbar, da die Audioqualität sehr gering ist und die Ausgaben sehr blechern klingen. Zu hören sind sie beispielsweise beim Vorlesen von Nachrichten auf einer Website, oder wenn man am Telefon mit der KI einer Bank spricht.

Stufe 3: Bei neuronalen Stimmen ist ebenfalls eine Sprecherin oder ein Sprecher die Vorlage für genau eine Stimme. Sie werden seit Anfang der 2020er von AWS, Google und Microsoft angeboten.
Die Audioqualität ist deutlich besser als bei den Standard-Stimmen, allerdings hapert es noch an Satzmelodie und Aussprache fremdsprachiger Namen. Man merkt doch sehr schnell, dass es sich um synthetische Stimmen handelt.
Neuronale Stimmen tauchen unter anderem in einfachen Voice Over Produktionen auf. Einige Spartensender nutzen sie zum Vorlesen von Nachrichten. Auch Video-Plattformen wie Twitch oder YouTube nutzen vermutlich diese Qualitätsstufe für ihre Text-to-Speech Funktionen.

Stufe 4: Generative KI ermöglicht eine neue Generation von synthetischen Stimmen. Diese klingen deutlich natürlicher als neuronale Stimmen und basieren auf unzähligen Studioaufnahmen tausender Sprecherinnen und Sprecher.
Generative KI ist in der Lage, einen digitalen Klon der eigenen Stimme zu erstellen - oder auch komplett neue Stimmen zu generieren. Auch werden Emotionen und mehrsprachige Inhalte korrekt wiedergegeben.

ElevenLabs ist ein Anbieter in diesem Segment. Bei einem ähnlichen Angebot "Studio"-Stimmen fokussiert sich Google mehr auf Vorhersehbarkeit der Ergebnisse als auf "Vielfalt" bei der Stimmenauswahl.
Diese Generation synthetischer Stimmen ist von einigen Hörerinnen und Hörern - gerade im Englischen - nicht mehr von echten Stimmen zu unterscheiden und wird inzwischen unter anderem in der Nachvertonung von Spielfilmen, der Synchronisation und der Erstellung von Hörbüchern eingesetzt. Auch in Computerspielen haben synthetische Stimmen inzwischen einen festen Platz.

Deep Learning hat die Sprachsynthese (Text-to-Speech) revolutioniert.
Statt auf starren Regeln basiert die Technologie heute auf künstlichen neuronalen Netzen, die aus riesigen Datensätzen lernen. Sie erfassen automatisch Betonungen, Dialekte und emotionale Nuancen, wodurch KI-Stimmen von echten menschlichen Stimmen kaum noch zu unterscheiden sind.

5.6.2 Text-to-Speech-Technologie (TTS)

Viele Autorinnen und Autoren nutzen zum Schreiben von Audiodeskriptionen mittlerweile die Text-to-Speech-Technologie (TTS).
Ein speziell für die Erstellung von AD entwickelter browserbasierter Texteditor ist Frazier der Berliner Firma VIDEO TO VOICE GmbH. Er kombiniert das Texten von Bildbeschreibungen mit integrierter Text-to-Speech-Technologie, um Skripte vorlesen zu lassen und so das Timing direkt anhand des Videos zu überprüfen.
Für die Erstellung des Skripts kann zwischen den Standard-Stimmen von AWS oder Google gewählt werden.

Die fertigen Texte werden dann – jedenfalls bis jetzt meistens – in einem Tonstudio von professionellen Sprecherinnen und Sprechern in die Dialogpausen platziert.

Fällt dagegen die Entscheidung, für die finale AD eine synthetische Stimme zu nutzen, kommen hier entweder neuronale oder KI-generierte Stimmen zum Einsatz.
Beim Texten der AD macht das folgende Unterschiede:
Neuronale Stimmen klingen deutlich unnatürlicher als KI-generierte Stimmen, allerdings können Probleme mit Betonung und Aussprache vorhersehbar geändert werden. Der Zeit-Aufwand bei der Bearbeitung ist geringer als bei KI-generierten Stimmen.
Bei ElevenLabs besteht die Herausforderung darin, eine saubere und inhaltlich sinnvolle Betonung bei richtiger Aussprache zu generieren.
Zum Beispiel müssen nicht-deutschsprachige Satzteile einzeln generiert oder Zusätze wie „this is an english sentence“ eingefügt werden. Zudem kann sich Aussprache, Betonung, Sprachfluss und Geschwindigkeit bei kleinsten Änderungen am Satz unvorhersehbar ändern, denn die KI-Stimme entwickelt sich unaufhörlich eigenständig weiter.

Wie bei den im Tonstudio eingesprochenen AD müssen auch die Audios der synthetisch erstellten Stimmen anschließend mit der Tonspur des Films gemischt werden.

Quelle: www.videotovoice.com

5.6.3 Fazit

Bei der Entscheidung, wer oder was eine AD spricht, sollte immer folgendes bedacht

werden:
Genauso wie sich das sehende Publikum an wunderschönen aufwendig produzierten Bildern, dem raffinierten Spiel von Licht und Schatten, Farben und ausgeklügelten Kameraeinstellungen erfreut, genießt das blinde Publikum, diese Bilder von schönen zum Film passenden Stimmen vermittelt zu bekommen.

Bei Audiodeskriptionen haben auch die KI-generierten Stimmen, die die neuronalen weitgehend abgelöst haben, keinen leichten Stand.
Sie geben sich mit den Dialogen der Protagonistinnen und Protagonisten auf der Tonebene im ständigen Wechsel die Klinke in die Hand. Dadurch ist der Unterschied zwischen synthetischer und den menschlichen Stimmen nach wenigen Minuten kaum zu überhören.

Dagegen können professionelle Sprecherinnen und Sprecher das sehbehinderte Publikum mal sensibel und feinfühlig, mal mit einer feinen Dosis Schalk in der Stimme, durch die vielen auch zwischendurch längeren dialogfreien Passagen begleiten.
Sie spielen mit ihren Stimmen wie Musiker mit ihren Instrumenten, mit nicht zu viel und nicht zu wenig Emotion treffen sie den zur jeweiligen Situation passenden Ton und greifen den vom Filmgeschehen vorgegebenen Rhythmus auf. Und wenn es wie sehr oft einmal schnell gehen muss, klingen ihre Stimmen trotzdem nie gehetzt.

Aber KI-Stimmen eröffnen die Chance für ein viel größeres Angebot von AD, zum Beispiel bei den vielen Erklär- und Imagefilmen und bei tagesaktuellen Reportagen. Ein weiteres riesiges Feld sind meist kurzlebige online-Formate und die Fluten von Videoclips bei unter anderem YouTube.
Auch die öffentlich-rechtlichen Sender setzen, um Kosten und Zeit beim Produktionsprozess zu sparen und damit ein größeres Programm mit AD anbieten zu können, bei einigen Formaten KI-generierte Stimmen ein.

Bei den sogenannten Hochglanzproduktionen werden die AD weiterhin von Sprecherinnen und Sprechern im Tonstudio eingesprochen.
Dies sollte auch für Kinofilme aller Genres gelten.

Quelle: mmm.verdi.de/aktuelle-meldungen/audiodeskription-die-ki-liest-vor-100773

5.7 Kann KI Audiodeskription?

„Audiodeskriptionen können nicht per KI generiert werden. Alle vermeintlichen Lösungen verfehlen eindeutig die Qualitätsstandards und versagen es dem blinden und sehbehinderten Publikum, einen Film zu genießen.“
Dazu ein Statement des Hörfilm e.V. vom Juni 2025:

„Filmbeschreibung auf Knopfdruck? Bei Fotos oder Standbildern liefert die Künstliche Intelligenz recht passable Ergebnisse. Auch in der Recherche oder bei der Videozusammenfassung ist sie hilfreich. Aber bei der Analyse und Beschreibung komplexer Filmsequenzen scheitern alle derzeit verfügbaren Tools.
Zum jetzigen Zeitpunkt ist KI nicht in der Lage, bewegte Bilder wahrheitsgetreu zu beschreiben. Sie erfasst weder die Intention eines Films noch versteht sie die Komplexität eines Filmgeschehens und dessen Emotionalität. Künstliche Intelligenz erkennt keine emotionalen Ambivalenzen in der Darstellung, wie z. B. den Unterschied zwischen einem

aufrichtigen und einem hinterhältigen Lächeln. Sie kann Wichtiges nicht von Unwichtigem trennen. Manchmal erfindet sie sogar Bilder, sie „halluziniert“. Das heißt: Blinden und sehbehinderten Menschen wird ein falsches Bild präsentiert, das nur durch den gemeinsamen Abgleich mit Sehenden richtiggestellt werden kann. KI kann sich nicht in die Perspektive blinder Menschen hineinversetzen, ihr fehlt Kreativität und Kunstverständnis. Unser Fazit: Künstlerische Intelligenz schlägt künstliche Intelligenz!
KI kann menschliche Autorschaft nicht ersetzen. Sie ist momentan auch nicht hilfreich bei der Skripterstellung. KI ist als Werkzeug willkommen, sofern sie unsere Arbeit sinnvoll unterstützt und Blinden ein selbstständigeres Arbeiten ermöglicht. In absehbarer Zeit ist es jedoch nicht vorstellbar, dass eine Filmbeschreibung durch Künstliche Intelligenz den Qualitätskriterien genügt, die wir als Hörfilm e.V. gemeinsam mit den Landesrundfunkanstalten und der Filmförderungsanstalt entwickelt haben.“

Quelle: hoerfilmev.de/kuenstlerische-intelligenz-schlaegt-kuenstliche-intelligenz-statement-des-hoerfilm-e-v-zu-ki/

5.8 Kann KI Untertitel?

Beim Untertiteln spielen viele Aspekte eine Rolle: das multimodale Medium, das mehr oder weniger starre Gerüst, in das die einzelnen Textbestandteile sich einfügen müssen, die unterschiedliche Sprachqualität in verschiedenen Szenen und viele Aspekte mehr. Eine KI kann transkribieren, einen Text mit Timecodes versehen und damit teilweise sehr solide Arbeitsgrundlagen liefern. Transkriptionen und Dialogbücher müssen von Menschenhand überprüft und in einem aufwendigen Prozess nachbearbeitet werden. Je nach Genre sind Filme besser oder schlechter für automatisierte Transkriptionen geeignet.
Eine Transkription oder ein Dialogbuch ist aber noch keine Untertitelung. Um nutzbare Untertitel daraus zu machen, muss der Text auf seine Richtigkeit geprüft, segmentiert, gekürzt und bildgenau auf das Filmmaterial zugeschnitten werden. Außerdem werden für SDH das Kennzeichnen von Sprechern sowie das Beschreiben bestimmter Geräusche und Musik nötig. Diese Arbeitsschritte lassen sich bisher nicht automatisieren, da sie auf menschlichem Ermessen beruhen. Bei den Entscheidungen werden nicht nur die Rezipienten berücksichtigt, sondern auch die Intention des Filmes und das entstehende Zusammenspiel aus allen Ebenen des Mediums: der visuellen, auditiven und narrativen und den Untertiteln als ihrer Ergänzung.
Auch für die SDH gilt also: KI kann ein wertvolles Werkzeug sein, sie kann die Arbeit von professionellen und erfahrenen UntertitlerInnen aber nur begrenzt sinnvoll unterstützen.

(Stefanie Georgi)

6. Zugang der barrierefreien Fassungen im Kino

6.1 Situation bis 2024

Im Regelfall lagen und liegen die AD und SDH als entsprechende Spuren auf den Digital Cinema Packages (DCP), die an die Kinos ausgeliefert werden.
Damit hatten die Verleihe die Fördervoraussetzung nach dem FFG 2017 erfüllt, die barrierefreie Fassung in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich zu machen.

Siehe: § 47 Abs. 1 Satz2 des FFG 2017 unter 8.1

Damals ging man noch davon aus, dass zeitnah möglichst viele der bundesweit über 4.500 Kinosäle technisch so ausgestattet seien, dass das Zielpublikum vor Ort auf die gewünschte Fassung auf den DCPs zugreifen könne.
Das hat schon wegen der immensen Kosten nicht funktioniert. Von den im Jahr 2020 etwa 25 mit einem entsprechenden System ausgestatteten Kinos sind heute nicht einmal mehr eine Handvoll übrig.

Einen anderen Lösungsansatz für barrierefreies Kino verfolgt die App von Greta und Starks, die Ende 2013 in Berlin ihre Welturaufführung feierte und bis heute im deutschsprachigen Raum die bekannteste kinounabhängige App ist.
Es bedarf keiner speziellen Technik im Kinosaal und die barrierefreien Fassungen müssen auch nicht zwingend auf den DCPs abgelegt sein.
Die App ist eine Softwarelösung. Sobald die barrierefreie Fassung eines Films bei der App verfügbar ist, kann sich das Zielpublikum die gewünschte Fassung - Audiodeskription, SDH-Untertitel, oder auch die Gebärdensprachfassung – auf das Handy herunterladen und dort mit hinnehmen, wo der Film gezeigt wird.
Das kann in jedem beliebigen Kinosaal, Freilichtkino, Museum oder Gemeindesaal sein.

Leider beauftragten viel zu wenige Verleihe bei der Greta App, die barrierefreien Fassungen ihrer Filmtitel bereitzustellen und beschränkten sich darauf, diese auf den DCPs abzulegen.

Quelle: hoerfilm.info/empfang-und-technik-kino.html

6.2 Situation seit dem FFG 2025

Während die alte Vorschrift die konkrete Umsetzung für den Zugang von AD und SDH offenließ, verlangt die Regelung des FFG 2025, dass die barrierefreie Fassung nicht nur hergestellt, sondern in allen Verwertungsstufen auch zugänglich sein muss, also nach der Auswertung im Kino auch im TV, bei Streamingdiensten und im Home Entertainment.
Zuständig dafür sind die Produktionsfirmen oder die Verleihe.

Siehe: § 46 Abs. 1 FFG unter 8.1 und § 32 Abs. 1 der JKFF-Richtlinie unter 8.3

Im Kino können AD und SDH auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten plattform- und betriebssystemunabhängig zugänglich gemacht werden. Also über eine kinounabhängige App.

Siehe: § 46 Abs. 2 FFG unter 8.1 und § 32 Abs. 2 der JKFF-Richtlinie unter 8.3

Auch bei Förderhilfen zur Herstellung eines Films aus dem Minitraité und dem Minoritären Koproduktionsfonds wird die Erstellung einer barrierefreien Fassung und deren Zugang verlangt.
In der Richtlinie zum Deutschen Filmförderfonds fehlt der Passus der Zugänglichkeit zwar, diese wird aber gerade überarbeitet und im Entwurf ist die Zugänglichkeit enthalten. Das Inkrafttreten der neuen Richtlinie ist zum Januar 2027 geplant.

Siehe: § 1 Abs. 5 Richtlinie zum Minitraité unter 8.2.3, § 1 Abs. 5 Richtlinie zum Koproduktionsfonds unter

8.2.4 und § 8 Abs. 5, § 22 Abs. 4 Richtlinie zum DFFF unter 8.4

6.3 Wie funktioniert die Greta App?

Achtung! Vor dem Kinobesuch ist nicht nur die AD zu laden, sondern auch der Akku.

Die App ist bei Google Play für Android und im App Store für iOS kostenlos erhältlich.

Vor dem Kinobesuch wählt man den Film unter dem Menüpunkt „Filmauswahl“ aus und lädt sich die gewünschte Version – AD, SDH, Hörverstärkung oder deutsche Gebärdenfassung – herunter. Beginnt der Film, startet man die App. Sie erkennt den Filmton und spielt die heruntergeladene Fassung synchron zum Bild ab.
Die AD hört man diskret über Kopfhörer, die SDH erscheinen in minimaler Lichtabstrahlung auf dem schwarzen Display in weiß oder Farbe. Über die Hörverstärkung werden die Dialoge abgespielt und direkt auf das Hörgerät übertragen.
Die Nutzung der App ist kostenlos und funktioniert bei allen Vorstellungen ohne W-LAN.

Quelle: www.gretaundstarks.de/greta/movies/current

6.4 Anforderungen an die benötigten Files zur Bereitstellung bei der Greta App

- Eine Fingerprint Datei

  Sie dient der Erkennung des Filmtons im Kino und wird mit einer kleinen Software innerhalb von Sekunden aus dem Film-Tonfile (Stereo, Mono oder Center-Spur, .mp3) erstellt.
  Wenn der Filmton (ohne AD) mitgeschickt wird, übernimmt das Team von Greta die Erstellung des Fingerprints sowie den Freigabetest. Auf Wunsch kann der Kunde das aber auch selbst machen.

- Audiodeskription

  Gekoppel**t** (voice only, nur Sprecher - alles am Stück, nicht in Kapiteln) als .wav oder .mp3

- Untertitel (SDH**)**

Gekoppelt (nicht in Kapiteln) als .srt File UTF-8. Hier sind Formatierungen wie Fett <b>, Kursiv <i> etc. möglich.
Die Anwender der Greta App bevorzugen 2-zeilige Untertitel, es können aber auch 3-zeilige gespielt werden. Neu auch mit Farbcodes möglich, falls vorhanden.

- NEU: Hörverstärkung, für Menschen mit Hörgeräten und eingeschränktem Hörvermögen

Dialog Stem, gekoppelt, nur Dialoge am Stück als .wav oder mp3, idealerweise Stereo und mit 10-20% erhöhter Lautstärke (kann bei Greta allenfalls auch angepasst werden)

- Alle 4 Files müssen synchron zueinander sein, also den gleichen technischen Vorspann aufweisen.

Das Material kann notfalls auch noch kurz vor dem Kinostart angeliefert werden.

6.5 Kosten für das Zugänglichmachen der barrierefreien Fassung

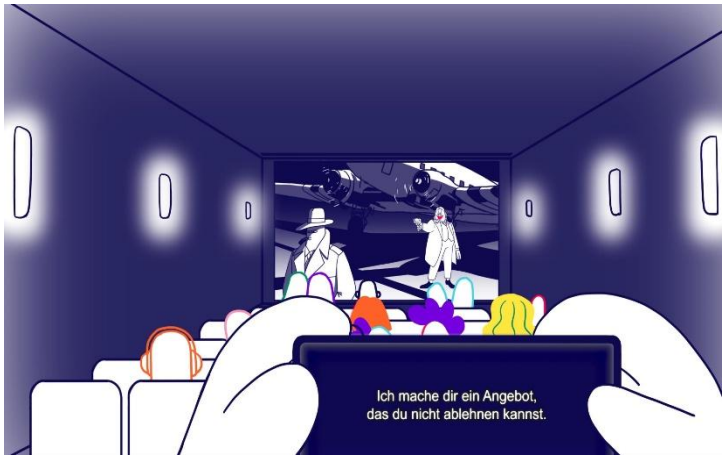

Leselampe unnötig. SDH leuchten von allein.

Wer die Förderung erhält, ist nicht zwangsläufig dazu verpflichtet, die Kosten der Bereitstellung zu tragen. Es kann vertraglich zwischen Produktion und Verleih geregelt werden, dass der Verleih sich um die Zugänglichmachung kümmert und die Kosten übernimmt, auch wenn eine Produktionsförderung gewährt wurde. Wichtig ist nur, dass die Zugänglichmachung stattfindet und nachgewiesen wird, unabhängig davon, wer diese bezahlt.

Diese Kosten können budgetiert werden. Das Kalkulationsschema bei der FFA wurde angepasst und um die Zeile „Zugänglichmachung“ ergänzt.

Quelle: www.ffa.de/barrierefreiheit.html

6.6 Festivals und Sondervorstellungen

Die adOHRi-App

Die App überträgt Audiodeskriptionen von ausgewählten Kurzfilm-Programmen und ist bei Google Play für Android und im App Store für iOS kostenlos erhältlich.
Die adOHRi-App ist im Gegensatz zur Greta App nicht kinounabhängig. Voraussetzung ist, dass ein Sender im Vorführraum an den Server angeschlossen ist und die AD auf Kanal acht des DCP hinterlegt ist.
Im Kinosaal startet man dann die App und verbindet sich mit der W-LAN Audiodeskription. Die AD des Films wird auf das Handy mit angeschlossenen Kopfhörern übertragen und abgespielt.

Quelle: ag-kurzfilm.de/de/adohri.html

Offene AD und SDH

Die AD kann auch offen, also für alle im Kinosaal hörbar, von der Filmkopie abgespielt und die SDH auf die Leinwand projiziert werden.

Live-AD

Live gesprochene Audiodeskriptionen sind entweder für alle im Saal zu hören, oder es werden Empfangsgeräte mit Kopfhörer oder Funkkopfhörer vor der Vorstellung ausgegeben.

Quelle: hoerfilm.info/empfang-und-technik.html

6.7 Deutsche Gebärdensprache (DGS)

Im Kino werden so gut wie keine Filme mit Deutscher Gebärdensprache gezeigt.

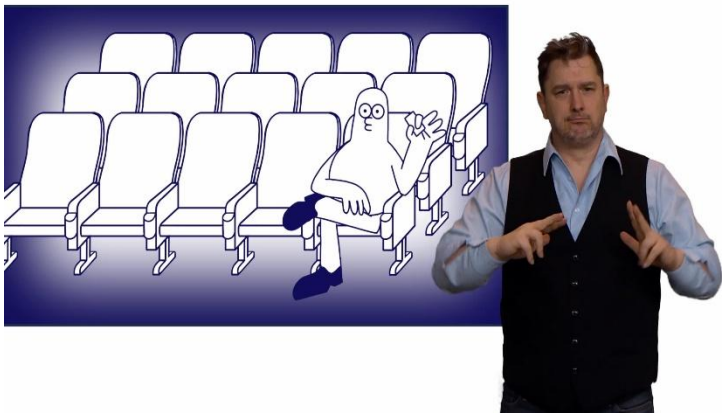

Dolmetscher Jan Sell in der „HEROES FÜR ALLE“-Version mit Gebärdensprache.

In Brasilien müssen seit Januar 2023 alle Filme, die ins Kino kommen, auch mit Gebärdensprache zugänglich gemacht werden. Die Gebärdensprach-Videos sind dort unter anderem über die Greta App verfügbar.

www.gretaundstarks.de/greta/movies/current

6.8 Film und Kino suchen und finden

„Kino für Alle“

Auf dieser barrierefreien Plattform gibt es alle Informationen zu barrierefreien Filmen und Kinos.
Man kann für den ausgewählten Film mit barrierefreier Fassung nach einer Vorstellung im gewünschten Kino suchen. Auch die Suche nach Filmen im Original (OmU) und Sondervorstellungen ist möglich. Zusätzlich werden bei den Kinos barrierefreie Merkmale zur allgemeinen Zugänglichkeit und den Toiletten angezeigt.
„Kino für Alle“ ist ein Projekt des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes und wurde von der FFA gefördert.

Quelle: kinofueralle.de/filme.html

Eine neue digitale Schnittstelle ermöglicht barrierefreie Filmangebote auf Cineamo-Kinowebsites

Die neue Schnittstelle von Greta und Starks liefert Kinowebseiten automatisch und aktuell die Information, welche Filme mit der Greta App zugänglich sind.
Das Kinotechnologie-Unternehmen Cineamo bindet diese in das Kinoprogramm aller seiner Websites ein – das Greta Icon erscheint dort ohne jeden manuellen Aufwand des Kinobetreibers direkt unter dem jeweiligen Filmtitel.
„Mit unserer neuen Schnittstelle wollen wir sicherstellen, dass barrierefreie Filmangebote in Zukunft noch besser gefunden werden können – und genau dort sichtbar sind, wo Besucherinnen und Besucher ihre Entscheidung treffen: Beim Blick ins Kinoprogramm“, Andres Schüpbach von der Greta App.

Quelle: www.lifepr.de
/index.php/pressemitteilung/cineamo-gmbh/greta-starks-launcht-neue-schnittstelle-cineamo-als-erster-partner-mit-vollstndiger-integration/boxid/1059199

7. Zugang im TV/ Mediatheken/ Streaming-Plattformen/ DVD/ Blu-ray

Werden die produzierten AD und SDH im TV ausgestrahlt, sind in Mediatheken und bei Streamingdiensten verfügbar, oder haben ihren Weg auf eine DVD/ Blu-ray gefunden , funktioniert der Zugang in den verschiedenen Medien wie folgt:

7.1 Zugang zu AD, UT und DGS bei der ARD

AD beim linearen Fernsehen

Bei den öffentlich-rechtlichen Sendern kann die AD mit jedem handelsüblichen TV-Gerät empfangen werden über:
DVB-C (Digitales Kabelfernsehen), DVB-S (Digitales Satellitenfernsehen), DVB-T2 HD (Digitales Antennenfernsehen), IPTV (Fernsehen via Internet MagentaTV oder Vodafone)

Die AD belegt bei den Sendefiles die Spuren 5 und 6.
Zur Aktivierung der Audiodeskription im linearen Fernsehen muss der Tonkanal gewechselt werden. Viele TV-Geräte haben dafür auf der Fernbedienung eine spezielle Taste wie „AD“ oder „SUBT“. Sollte es diese nicht geben, lässt sich die Audiodeskription im Audio-, Sound- oder Optionsmenü des Fernsehers oder Receivers einstellen.

Untertitel

Die klassischen UT werden im Videotext des linearen Fernsehens auf Seite 150 ausgestrahlt; sie können über den Verbreitungsweg DVB empfangen werden und auch über HbbTV, also auf Smart TVs, die mit dem Internet verbunden sind.

UT und AD in der ARD-Mediathek

Bei den Mediatheken von ARD und ARTE können UT und AD im laufenden Video über die Schaltfläche „Sprache und Barrierefreiheit“ ausgewählt und direkt dazugeschaltet werden. Diese Einstellung bleibt für das Abspielen weiterer Videos in der Regel gespeichert.

Untertitel in HbbTV

Über HbbTV lassen sich Schriftgröße, Position und Hintergrund der Untertitel individuell anpassen.
Unter dem Stichwort „Barrierefrei“ können außerdem alle Sendungen mit AD und UT sowie Sendungen, die in Deutsche Gebärdensprache (DGS) übersetzt werden, angezeigt und aufgerufen werden.

Voraussetzung für die Nutzung der Barrierefrei-Einstellungen ist ein HbbTV-fähiges Smart-Fernsehgerät oder eine Set-Top-Box (ein Receiver, der mit dem Internet verbunden ist). HbbTV (Hybrid Broadcast Broadband TV) verbindet lineares Fernsehen mit dem Internet. Über die rote Farbtaste der Fernbedienung wird der direkte Zugriff auf Mediatheken, verpasste Sendungen und interaktive Programmzeitschriften möglich.

Quelle: hilfe.ard.de/fernsehen/technische-probleme/wie-kann-ich-die-untertitel-am-fernseher-ein-und-ausschalten/

Klare Sprache

Die seit 2022 neu eingeführte Tonspur „Klare Sprache“ bietet einen besser verständlichen Fernsehton bei fast allen HD-Programmen von ARD und ZDF.
Geräusche und Hintergrundmusik werden abgesenkt, wodurch die Sprache deutlicher wird.
Die Aktivierung der Tonspur „Klare Sprache“ erfolgt in der ARD in den Audio- oder

Spracheinstellungen des Fernsehers oder Receivers.

Quelle: www.br.de/unternehmen/inhalt/technik/fernsehton-klare-sprache-100.html

Deutsche Gebärdensprache (DGS)

In der ARD Mediathek werden neben untertitelten und audiodeskribierten Videos auch Sendungen mit Gebärdensprache zum zeitsouveränen Abruf angeboten. Live gebärdete Sendungen sind über HbbTV zu empfangen. Sofern die Onlinerechte vorliegen, sind die live gebärdeten Formate anschließend in der Mediathek abrufbar.
Die Gebärdenübersetzung kann über die rote Taste (dem sogenannten Red Button) auf der Fernbedienung aufgerufen werden. Über die eingeblendete Startleiste gelangt man dann direkt zum live gebärdeten Video. Voraussetzung ist ein HbbTV-fähiges Empfangsgerät oder eine Set-Top-Box, die mit dem Internet verbunden ist.
Gebärdensprache-Begleitung kann im Fernsehen über die grüne Farbtaste der Fernbedienung zu einer laufenden Sendung hinzugeschaltet werden. Wenn eine solche Option angeboten wird, erscheint ein entsprechender Hinweis direkt auf dem TV-Bildschirm und man kann die DGS-Version unmittelbar über die Fernbedienung starten.

7.2 Zugang der AD, SDH UT und DGS beim ZDF

AD beim linearen Fernsehen

Auch beim ZDF belegt die AD auf den Sendefiles die Spuren 5 und 6.
Die Audiodeskriptionen werden über den Zweikanalton gehört. Diese ruft man über die Tonspurtaste „Audio“ auf der Fernbedienung auf.

Lineare SDH-Untertitel

Beim ZDF ruft man die Nutzung der klassischen Teletext-Untertitel über die ZDF-Text-Seite 777 auf.

Auch in Zeiten des Internets hat der gute alte Teletext noch viel zu bieten.

Die DVB-UT können als Standardeinstellung ausgewählt werden – ebenfalls über die Fernbedienung. Falls man die UT ein- oder ausschalten möchte, geht das über das Menü Ton des Empfangsgeräts.

AD im ZDF-Streamingportal

Beim ZDF kommt man nach dem Starten des Videos über „Spracheinstellungen anzeigen“ in ein Menü. Unter dem Menüpunkt „Audio“ kann man zwischen TV-Ton und Audiodeskription wählen. Diese kann als Standardeinstellung gespeichert werden.

Über die Auswahl Audiokanal ist es zusätzlich oft möglich, Sendungen mit der sprachoptimierten Tonspur „klare Sprache“ zu aktivieren. (Dies ist noch keine Standardeinstellung)

SDH-UT beim ZDF-Streamingportal

Die UT werden über „Spracheinstellungen“ angewählt und können als Standardeinstellung auf dem Gerät gespeichert werden.

Deutsche Gebärdensprache

Die Nutzerinnen und Nutzer können die DGS-Angebote des ZDF live oder als Abruf-Video im ZDF-Streamingportal ansehen.
Deutsche Gebärdensprache in der ZDF-App: Das Video starten, und über „Spracheinstellungen anzeigen“ kommt man zu dem Menü zum Ein- und Ausschalten der DGS.

Quelle: www.zdf.de/unternehmen/verantwortung/barrierefreiheit-126.html

7.3 Zugang zu AD, SDH UT und DGS bei RTL Deutschland

AD beim linearen Fernsehen

Die Privatsender können Audiodeskriptionen nicht linear ausstrahlen, weil ihnen die dazu benötigten Tonspuren nicht zur Verfügung stehen.
Bei RTL und RTL2 sind die Audiodeskriptionen über die Greta App verfügbar.

Lineare SDH-Untertitel

Auch die SDH-Untertitel sind über die Greta App zugänglich.

AD beim Streaming-Angebot RTL+

Bei RTL+ sind im Videoplayer alle Steuerungselemente des Players (Abspielen/Pause, Lautstärkeregelung, Vollbild, Untertitel) bedienbar.
Die Audiodeskription kann in den Spracheinstellungen des Players aktiviert werden.

UT beim Streamingangebot RTL+

Für eine optimale Lesbarkeit bietet RTL+ eine Funktion zur Anpassung der Untertitel. Damit kann das Erscheinungsbild der UT individuell angepasst werden: Text und Hintergrundfarbe, Schriftgröße und Schriftart.
Einige Inhalte bieten Untertitel, die über die Spracheinstellungen aktiviert werden können.
Quelle: plus.rtl.de/barrierefreiheit

7.4 Zugang zu AD, SDH und DGS bei Seven.one (ProSiebenSat.1)

AD im linearen Fernsehen

Die unter Seven.One gebündelten Sender bieten Audiodeskriptionen über eigens entwickelte Apps an, wie zum Beispiel die Sat.1 AD App und die ProSieben AD App. Alternativ sind die mit AD angebotenen Sendungen zeitgleich bei Joyn über den Live-TV-Bereich zugänglich. in dem alle über Joyn verfügbaren Sender untereinander aufgeführt sind.
Zu Beginn einer Sendung (ein Spielfilm, eine Sportübertragung oder eine Show) erscheint dann über dem jeweiligen regulären Sender ein zusätzlicher Sender, zum Beispiel wie ProSieben AD, Kabel AD, Sat.1 AD usw.

Lineare SDH-Untertitel

ProSieben, Sat.1, Kabel1, Sixx und MAXX strahlen Untertitel im Teletext auf der Seite 149 aus.

AD, SDH UT und DGS in Livestream und Mediathek

Die Mediathek bei ProSieben Sat.1 ist Joyn. Diese ist im Gegensatz zu Joyn Plus kostenlos. Bei der Joyn Plus Version hat man zum Beispiel Zugang zu Previews.
Bei Joyn gibt es den Bereich „Barrierefrei“. Dort können viele Sendungen mit AD und/ oder Gebärdensprache nachgeschaut werden und es ist eine Auswahl an Sendungen in leichter Sprache zu finden.

Im Joyn Livestream und in der Joyn Mediathek kann man die UT über das Untertitel-Symbol in der Steuerungsleiste rechts unten im Player aktivieren.

Quelle: www.joyn.de/bts/themen/service/untertitel-prosieben-24768

7.5 Streamingdienste Video on Demand

Netflix bietet mittlerweile für die meisten eigenen Produktionen (unter Netflix Original) und für zahlreiche weitere Filme und Serien AD und SDH UT an.
Es kann gezielt nach Inhalten mit AD und SDH UT gesucht werden, z.B. durch die Eingabe „Audiodeskription auf Deutsch“ in das Suchfeld.
Die AD und SDH UT lassen sich direkt im Wiedergabemenü unter „Audio und Untertitel“ aktivieren.
Die Funktionen stehen plattformübergreifend auf Smartphones, Tablets, Browsern und TV-Konsolen zur Verfügung.

Bei den meisten Streaming Apps können die AD und die SDH UT im laufenden Video über die Einstellungen aktiviert werden.

7.6 Zugang bei DVD/ Blu-rays

Wer Filme über DVD oder Blue-Rays schaut, wird auf der Rückseite der Hülle in der Auflistung der technischen Details darüber informiert, ob sie mit AD, SDH oder sogar mit einer Übersetzung in deutscher Gebärdensprache ausgestattet sind.
Entweder bekommt man gleich nach dem Einlegen der Disc die Info, dass die DVD/ Blu-ray über eine Barrierefreie Fassung verfügt und fordert dazu auf, sich gegebenenfalls mit einem Tastendruck für diese Fassung zu entscheiden. Ansonsten kann man barrierefreie Optionen über das Haupt-Menü anwählen, z.B. über „Sprache“, „Einstellungen“ oder auch über „Extras“.

7.7 TV für Alle / hörfilm.info

- „TV für Alle“ ist ein Inklusionsprojekt des gemeinnützigen Sozialhelden e.V. in Kooperation mit den Medienanstalten, VAUNET, ARD und ZDF. Die Website erleichtert das Suchen und Finden von TV-Sendungen mit Untertiteln und Audiodeskription. Das werbefreie und barrierefreie Angebot ist senderübergreifend und umfasst sowohl private als auch öffentlich-rechtliche TV-Sendungen.

Quelle: www.tvfueralle.de

- Das aktuelle Hörfilmprogramm in TV und Kino - hörfilm.info
  ist ein Projekt des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin (ABSV) und der Deutschen Hörfilm gGmbH (DHG) und wurde von der Aktion Mensch gefördert.
  Die Website bietet Infos zu Angeboten mit Audiodeskription in den Bereichen: TV-Programm, Mediatheken und Streaming, Theater und Sport.

Quelle: hoerfilm.info

7.8 ZABA-Zentrale Anlaufstelle für barrierefreie Angebote

Auf diesem übergeordneten Portal sind alle öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk- und audiovisuellen Medienanbieter Deutschlands, deren Angebote von den Landesmedienanstalten reguliert werden, gebündelt.
Die ZABA kümmert sich ausschließlich um Fragen rund um die Barrierefreiheit. Beschwerden und Fragen werden entgegengenommen und direkt an die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner weitergeleitet.

Quelle: barrierefreie-medien.info/de

8. Rechtliches

In den folgenden Ausschnitten aus dem Filmförderungsgesetz und den Richtlinien können die zitierten Paragraphen nachgelesen werden. Zusätzlich sind dort weitere Vorschriften zu finden.

8.1 Filmförderungsgesetz (FFG) Stand 01.01.2025

§ 1 Die Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland.
Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe
1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung einschließlich der Auswertung von Daten, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;
3. die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;
4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;
5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Film- und Kinowirtschaft, technologische Entwicklungen mit Auswirkung auf die Film- und Kinowirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Bereich künstliche Intelligenz und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;
8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken;
9. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen und angemessenen Bedingungen beschäftigt wird;

§ 3 Aufgabenerfüllung

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe des Teils 3 Kapitel 1 bis 4.

§ 40 FFG Begriffsbestimmungen

(5) Hersteller im Sinne des Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.
(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.

§ 41 Förderfähigkeit von Filmproduktionen

(1) Förderhilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen werden gewährt, wenn
2. zumindest eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist, oder, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch keine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist.

§46 FFG Barrierefreie Fassung

(1) Förderhilfen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt werden und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird.
Die Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen nach Satz 1 gelten bei Förderhilfen für den Verleih von Filmen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für die Verwertungsstufen zu erfüllen sind, für welche das Verleihunternehmen die Auswertungsrechte hat.
Förderhilfen für die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird.
(2) Im Kino können die unterstützenden Elemente zur barrierefreien Nutzung des Films auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten plattform- und betriebssystemunabhängig zugänglich gemacht werden. Die digitale Anwendung muss barrierefrei gemäß §4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, und der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung zugänglich sein.
(3) Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

(Zum Vergleich die Regelung der barrierefreien Fassung im FFG 2017)
§ 47 Barrierefreie Fassung

(1) Förderhilfen für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird. Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn barrierefreie Fassungen in geeigneter Weise und in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden.
(2) Der Vorstand kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.)

§ 49 Archivierung

(1) Der Hersteller gemäß § 41 (1) Nummer 1 oder der Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films oder eines Referenzfilms ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Pflicht nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 oder der Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

§ 67 Art und Höhe der Förderung

(1) Produktionsförderung für programmfüllende Filme wird als Zuschuss gewährt.

§ 102 Förderhilfen Referenzpunkte

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag des Verleihers Förderung für den Verleih eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25.000 Referenzpunkte erreicht hat.
Der Referenzfilm muss die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.

§ 104 Bonus für inklusive Werbemaßnahmen

Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag einen Bonus in Höhe bis zu fünftausend Referenzpunkten gewähren, wenn die Barrierefreiheit des Films in besonderer Weise oder in besonderem Maße beworben wurde. Die in Satz 2 geforderte Richtlinie gemäß § 11 ist in Arbeit.

§ 136 Medialeistungen

(1) Die Fernsehveranstalter und Videoabrufdienste können 15 % ihrer Abgaben nach den §§ 130, 132, bis 134 Abs. 1 1 und 2 in Form von Werbezeiten für Kinofilme (Medialeistungen erbringen.
(2) Die Filmförderungsanstalt vergibt die Medialeistungen nach Abs. 1.
Näheres regelt die Richtlinie D.11.

8.2 Richtlinien nach dem Filmförderungsgesetz

Diese Richtlinien werden gemäß § 11 FFG durch den Verwaltungsrat der FFA beschlossen und durch den BKM genehmigt.
Alle Richtlinien in voller Länge gibt es hier:

Quelle: www.ffa.de/richtlinien-nach-dem-ffg.html

8.2.1 D.7 RL zur Zuerkennung von Referenzabsatzmitteln für Verleihunternehmen Stand 19.01.2026

§§ 102 bis 109 FFG

Grundsatz

Mit der Verleihförderung (Referenzabsatzförderung) unterstützt die Filmförderungsanstalt (FFA) Verleiher eines programmfüllenden Films.

8.2.2 D.14 RL für die Digitalisierung des deutschen Filmerbes Stand 20.03.2025

§§ 2 Nr. 3, 121 FFG

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen dürfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung der Digitalisierung von deutschen Filmen zum Gegenstand haben, insgesamt 80 % der Gesamtkosten der Fördermaßname betragen. Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt.

§ 1 Grundsatz

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann auf Antrag Förderhilfen für die Digitalisierung von deutschen Filmen gewähren.

§ 2 Antragstellung

(1) Anträge können nur gestellt werden durch den/die Inhaber/in der für die beabsichtigte Auswertung bzw. Verwertung im Inland erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film oder durch diejenige Person, die im Eigentum und/ oder im Besitz des Originalmaterials ist, mit Nachweis der Zustimmung des Rechteinhabers/ der Rechteinhaberin für die beabsichtigte Verwertung. Es ist nicht erforderlich, dass alle Rechte an dem zu digitalisierenden Film bei der antragstellenden Person liegen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(7) Der/ die Förderempfänger/in hat eine barrierefreie digitale Fassung des geförderten Films im Bundesarchiv einlagern zu lassen. Der Vorstand kann bei schwierigen Filmen eine Ausnahme von der Herstellung einer barrierefreien Fassung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

8.2.3 D.15 RL Deutsch-französischer Koproduktionsfonds „Minitraité“ Stand 19.01.2026

Richtlinie für die Projektfilmförderung nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17.05.2001 (Minitraité).

Präambel

Die Filmförderungsanstalt (FFA) kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in Ausführung des „Minitraité“ deutsch-französische Koproduktionen gemeinsam mit dem französischen Centre National Cinema de l’animée CNC fördern.
Förderanträge werden von den Produzent/innen bei der FFA und dem CNC gleichzeitig gestellt. Die in Koproduktion hergestellten Filme, die nach dem Minitraité zu fördern sind, werden nach dem in jedem der beiden Staaten geltenden Recht als nationale Filme angesehen. Die Förderungen haben das Ziel, die Zusammenarbeit der Filmschaffenden beider Länder zu fördern und die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktionswirtschaft sowie den wirtschaftlichen Erfolg und die kulturelle Ausstrahlung des deutschen Films im Ausland zu verbessern.
Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 54 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO gewährt.
Die Förderhilfen dürfen 60 % des Finanzierungsanteils des/der deutschen Hersteller/in (Förderintensität) nicht übersteigen. (Artikel 54 Abs. 7 Buchst. A AGVO). Auf Antrag des/der Hersteller/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit den Regelungen der AGVO – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 % zulassen (Artikel 54 Abs. 7 Buchst. B AGVO).

§ 1 Grundsätze

(1) Die FFA kann dem/der Hersteller/in zur Finanzierung der Herstellungskosten einer deutsch-französischen Koproduktion gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Förderung von Filmvorhaben in Koproduktion vom 17.05.2001 (Minitraité) im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenerfüllung der §§ 2 Nr. 5 i.V.m. §3 Abs. 2 Satz 1 Abs. 4 FFG ein Darlehen gewähren, wenn das Filmvorhaben im Interesse beider Staaten liegt und dieses einen Beitrag zur künstlerischen Qualität der Filmproduktion leistet.
(3) Bei dem förderwürdigen Film muss es sich um einen programmfüllenden Film mit regulärer Erstaufführung (Spiel-, Animations- und Dokumentarfilme von mindestens 79 Minuten bzw. Kinderfilme von mindestens 59 Minuten) handeln, vgl. § 40 Abs. 1 und 7 FFG.
(5) Die Herausbringung des Films in Deutschland muss vorgesehen sein. Die Uraufführung des fertigen Films muss als deutscher Beitrag auf einem internationalen Festival oder in einem deutschen Kino stattfinden. Eine deutsche Synchronfassung ist herzustellen. Alle Endfassungen des Films sind in barrierefreier Fassung herzustellen und der Film ist bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich zu machen § 46 Abs. 1 Satz 1 FFG.

§ 10 Auszahlungsvoraussetzungen: Angemessene Beschäftigungsbedingungen, Sprachfassung, FSK

(7) Der/die Hersteller/in hat außerdem vor der Auszahlung der Schlussrate die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie die Herstellung aller Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung in deutscher Sprache sowie Zugänglichmachung des Films bis zur jeweiligen Erstaufführung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung nachzuweisen (§§ 41 Abs.1 Nr.2, 46 Abs. 1 Satz1 FFG). Von der Verpflichtung zur Herstellung sowie

Zugänglichmachung der barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt (§ 46 Abs. 3 FFG).
(8) Der/die Hersteller/in des geförderten Films ist verpflichtet, vor der Auszahlung der Schlussrate der FFA die Einlagerung im Bundesarchiv gemäß § 49 FFG nachzuweisen. Die Kopien werden vom Bundesarchiv zum Zweck der Filmförderung im Sinne des FFG verwahrt. Sie können für filmwissenschaftliche und filmbildnerische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Hinterlegungspflicht

Der/die Hersteller/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, 12 Monate nach der öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als 12 Monate dauert, nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern die Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit die/der Hersteller/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

8.2.4 D.16 RL Minoritärer Koproduktionsfonds Stand 19.01.2026

Richtlinie für die Förderung von internationalen Koproduktionen mit minoritärer deutscher Beteiligung aus dem
minoritären Koproduktionsfonds (Stand 19.01.2026)

§§ 2 Nr. 5, §3 Abs. 2 Satz 1 FFG

Präambel

Nach § 2 Nr. 5 FFG hat die Filmförderungsanstalt (FFA) die Aufgabe, deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die FFA nach § 3 Abs. 2 Satz 1 FFG Förderhilfen gewähren.
Förderhilfen aus dem minoritären Koproduktionsfonds haben das Ziel, die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktionswirtschaft sowie den wirtschaftlichen Erfolg und die kulturelle Ausstrahlung des deutschen Films im Ausland zu verbessern. Diese Förderung ist für internationale Koproduktionen, insbesondere multilaterale Koproduktionen, mit einer minoritären Beteiligung aus Deutschland bestimmt. Gefördert werden programmfüllende Spiel-, Animations- und Dokumentarfilme von mindestens 79 Minuten bzw. Kinderfilme von mindestens 59 Minuten von herausragender künstlerischer Qualität, die im hohen Maße über Festivalpotential und kommerziell erfolgreiche Auswertungschancen im In- und Ausland verfügen. Die kreative und technische Beteiligung aus Deutschland an der internationalen Koproduktion sollte angemessen sein.

Die Förderhilfen dürfen 60 % des Finanzierungsanteils des/der deutschen Hersteller/in (Förderintensität) nicht übersteigen. (Artikel 54 Abs. 7 Buchst. A Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO). Auf Antrag des/der Hersteller/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit den Regelungen der AGVO – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 % zulassen (Artikel 54 Abs. 7 Buchst. B AGVO).
Förderhilfen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Artikel 54 der AGVO gewährt.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt dem/der Hersteller/in einer internationaler Koproduktion auf Antrag zur Mitfinanzierung der Herstellerkosten eines neuen programmfüllenden Films (Spiel- Animations- und Dokumentarfilms von mindestens 79 Minuten bzw. Kinderfilms von mindesten 59 Minuten) im Sinne der §§ 41 bis 46 FFG einen Zuschuss, wenn ein Filmvorhaben aufgrund des Drehbuchs sowie der Stab- und Besetzungsliste eines Films mit besonders herausragender künstlerischer Qualität erwarten lässt und es in hohem Maße über Festivalpotential und kommerziell erfolgreiche Auswertungschancen im In- und Ausland verfügt.
(5) Die Herausbringung des Films in Deutschland im Land des/der federführenden Produzenten/in muss vorgesehen sein. Die Uraufführung des fertigen Films muss als deutscher Beitrag auf einem internationalen Festival oder in einem deutschen Kino stattfinden. Die deutsche Synchronfassung ist herzustellen. Alle Endfassungen des Films sind in barrierefreier Fassung herzustellen und der Film ist bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich zu machen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 FFG).

§ 9 Auszahlungsvoraussetzungen angemessene Beschäftigungsbedingungen, Sprachfassung FSK

(6) Der/die Hersteller/in hat außerdem vor der Auszahlung der Schlussrate die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie die Herstellung aller Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung in deutscher Sprache sowie Zugänglichmachung des Films bis zur jeweiligen Erstausführung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung nachzuweisen (§§ 41 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 Satz 1 FFG). Von der Verpflichtung zur Herstellung sowie Zugänglichmachung der barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt (§ 46 Abs. 3 FFG).
(8) Der/die Hersteller/in des geförderten Films ist verpflichtet, vor der Auszahlung der Schlussrate der FFA die Einlagerung im Bundesarchiv gemäß § 49 FFG nachzuweisen. Die Kopien werden vom Bundesarchiv zum Zweck der Filmförderung im Sinne des FFG verwahrt. Sie können für filmwissenschaftliche und filmbildnerische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Hinterlegungspflicht

Der/die Hersteller/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, 12 Monate nach der öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als 12 Monate dauert, nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern die Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit die/der Hersteller/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

8.3 Richtlinie zur jurybasierten kulturellen Filmförderung des Bundes (JKFF) Stand Juni 2026

§ 1 Ziele

(1) Die Förderung dient dem Ziel, die künstlerisch-kreative Qualität und Innovationskraft des deutschen Kinofilms zu steigern sowie die Verbreitung und die Sichtbarkeit des künstlerisch- kreativen deutschen Kinofilms sowohl im Inland als auch im Ausland zu stärken.
(2) Dem Beauftragten der Bundesrepublik für Kultur und Medien und der Filmförderungsanstalt ist es ein wichtiges Anliegen, dass in der Film- und Kinowirtschaft und bei der Filmförderung auf Grundlage dieser Richtlinie die Belange der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung einschließlich der Belange der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange der Menschen mit Behinderung sowie die Belange ökologisch und sozial nachhaltiger Filmproduktion angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Art und Gegenstand der Förderung

(1) Die jurybasierte Filmförderung für Spiel-, Kinder-, Dokumentar- und Kurzfilme schließt insbesondere Animations- und Experimentalfilme sowie hybride Formen der vorgenannten Filmgattungen ein und umfasst die folgenden Förderbereiche:
a) Entwicklungsförderung
Treatmentförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme
Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilme
Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Spiel- und Dokumentarfilme
Treatment-, Drehbuch- und Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Kinderfilme
b) Produktionsförderung
Produktionsförderung für programmfüllende Spielfilme
Produktionsförderung für programmfüllende Dokumentarfilme
Produktionsförderung für Kinderfilme
Produktionsförderung für Kurzfilme
c) Verleihförderung
(2) Die Projektförderungen nach Absatz 1 werden durch die FFA aufgrund von Vorschlägen unabhängiger Förderjurys vergeben.

§3 Begriffsbestimmungen

(1) Filme im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die für die öffentliche Vorführung in Kinos in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sind, ihren Schwerpunkt im filmkünstlerischen Ausdruck und Anspruch haben und eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung aufweisen.
(2) Hersteller/in ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.
(5) Kinderfilme sind Filme, die sich insbesondere durch ihre Themen, ihre Handlung und ihre Gestaltung an Kinder richten.
(6) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführlänge von mindestens 79 Minuten hat, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei Animationsfilmen von der Minutenzahl aus Satz 1 abgewichen werden.
(9) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher

Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.

§ 25 Art der Förderung

Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt und als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung ausgereicht, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

§ 27 Deutsche Sprachfassung

Die Zuwendung wird nur für Vorhaben gewährt, bei denen zumindest eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen deutschen Untertitelung versehen ist, oder abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch keine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist.

§ 32 Barrierefreie Filmfassung

(1) Förderhilfen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt werden und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird.
Die Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen nach Satz 1 gelten bei Förderhilfen für den Verleih von Filmen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für die Verwertungsstufen zu erfüllen sind, für welche das Verleihunternehmen die Auswertungsrechte hat.
Förderhilfen für die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird.
(2) Im Kino können die unterstützenden Elemente zur barrierefreien Nutzung des Films auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten plattform- und betriebssystemunabhängig zugänglich gemacht werden. Die digitale Anwendung muss barrierefrei gemäß §4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, und der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung zugänglich sein.
(3) Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 64 Archivierung

Dem Bundesarchiv ist spätestens 12 Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte Digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde.
Soweit der/ die Hersteller/in gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG oder der/die Verleiher/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres, insbesonders die technischen Spezifikationen der archivfähigen Kopie, regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

§ 71 Verleihförderung

(1) Für den Verleih von programmfüllenden, künstlerisch anspruchsvollen Filmen im Sinne des § 3 Absatz 1, 5 und 6, die dem Förderungsziel nach § 1 entsprechen, können Förderungen bis zu 150.000 Euro gewährt werden.
(2) Die Förderung richtet sich grundsätzlich an Filme mit Verleihvorkosten in Höhe von bis zu 600.000 Euro. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht für Filme, die in der jurybasierten Produktionsförderung nach dieser oder vorhergehenden Richtlinien zur kulturellen Filmförderung des BKM und nach der Richtlinie der Talentfilmförderung des Kuratoriums junger deutscher Film gefördert wurden oder mit Mitteln des Deutschen Filmpreises und des Deutschen Kurzfilmpreises hergestellt wurden.
(3) Der Film muss grundsätzlich eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung im Sinne dieser Richtlinie aufweisen.

8.4 Richtlinie zum Deutschen Filmförderfonds des BKM

Diese Richtlinie trat am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Beim Deutschen Filmförderfonds (DFFF) handelt es sich um eine Maßnahme des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland. Der BKM hat die Filmförderungsanstalt (FFA) mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt. Die Maßnahme dient dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern und nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen. Hierbei kommt sowohl der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Produktionswirtschaft als auch der Wettbewerbsfähigkeit von Produktionsdienstleistungsunternehmen, einschließlich solcher mit hoher digitaler Wertschöpfung, besondere Bedeutung zu. Die Maßnahme bezweckt, die Finanzierung von deutschen und internationalen Kinofilmen als Kulturgut in Deutschland zu erleichtern. Hierdurch sollen höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume, die Qualität, die Attraktivität und damit auch die Verbreitung von Kinofilmen zu fördern. Zugleich sollen die in Deutschland für die Herstellung von Kinofilmen erfolgenden Ausgaben gesteigert und damit eine verbesserte Auslastung der Produktionsdienstleister erreicht werden. Damit gewinnt der Filmstandort Deutschland für Fachkräfte im Filmbereich weiter an Attraktivität. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für Produktions- und Produktionsdienstleistungsunternehmen und das Vorhandensein der entsprechenden technischen Infrastruktur ist ihrerseits Voraussetzung für eine langfristige kreative und erfolgreiche deutsche und europäische Filmkultur.

§1 Zuwendungszweck und Ziel der Maßnahme

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23, 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) sowie den hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Herstellung eines Films oder eines Teilwerks eines Films. Die Ausgaben werden aus Kapitel 0452 Titel 683 22 im Rahmen der jeweils veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen finanziert. Ein Anspruch des Antragsstellers oder der Antragsstellerin auf Gewährung der Zuwendung oder Nachbewilligung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
(2) Ziel der Maßnahme ist die Stärkung des Kulturguts Kinofilm und des

Produktionsstandorts Deutschland im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
(3) Die Einhaltung der mit der Maßnahme verfolgten Ziele wird durch das in § 34 Absatz 1 genannte Gremium evaluiert.

§ 2 Art der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung bewilligt. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf des antragstellenden Herstellers oder Produktionsdienstleisters mindestens in Höhe der Zuwendung voraus. Die Bemessung der Zuwendungshöhe nach § 16 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.
(2) Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung; § 18 Absatz 4 und § 29 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin ist bei Vorliegen sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen der Antragssteller oder die Antragsstellerin. Antragssteller oder Antragsstellerin kann bei einer Förderung nach den §§ 7 bis 20 der Hersteller eines Films oder bei einer Förderung nach den §§ 21 bis 31 ein Produktionsdienstleister sein.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Hersteller im Sinne dieser Richtlinie ist, wer für die Herstellung des Films bis zur Lieferung der Nullkopie verantwortlich oder – im Falle einer Koproduktion – mitverantwortlich und aktiv in die Filmherstellung eingebunden ist.
(2) Produktionsdienstleister im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die sich sowohl zur Zusammenstellung der technischen und künstlerischen Mittel zur Produktion der bei ihnen in Auftrag gegebenen Filme oder Teilwerke eines Films als auch zur Sicherstellung der Herstellung dieser Filme oder Teilwerke eines Films und deren Überwachung verpflichtet haben und in Bezug auf die hierfür anfallenden Herstellungskosten für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Tätigkeiten in Deutschland verantwortlich sind.

§ 8 Filmbezogene Voraussetzungen

(1) Die Zuwendung wird für programmfüllende Filme gewährt.
(4) Die Zuwendung wird nur für Filme gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung des Films abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung des Films ist eine für die Kinovorführung taugliche, deutsch untertitelte Fassung ausreichend. Die deutsche Sprachfassung ist der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Fertigstellung der Nullkopie und vor Beginn der Kinoauswertung in Deutschland vorzulegen.
(5) Wenigstens eine Endfassung des Films muss als barrierefreie Fassung hergestellt werden. Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Herstellers von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der FFA. Der Nachweis über die Herstellung der barrierefreien Endfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Fertigstellung der Nullkopie und vor Beginn der

Kinoauswertung vorgelegt werden.

§ 9 Pflicht zur Kinoauswertung

(1) Der Film muss im Kino in Deutschland kommerziell ausgewertet werden.

§ 15 Archivierung

Der beantragende Hersteller ist verpflichtet, 12 Monate nach der ersten Aufführung des Films bzw. den Fall, dass die Kinoauswertung länger als 12 Monate dauert, nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, falls die Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der beantragende Hersteller nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

§ 22 Projektbezogene Voraussetzungen

(1) Die Zuwendung wird für Produktionsdienstleistungen zur Herstellung eines programmfüllenden Spiel- oder Animationsfilms gewährt, der im Kino in Deutschland aufgeführt wird.
(3) Die Zuwendung wird nur für Filme gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung des Films abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung des Films ist eine für die Kinovorführung taugliche, deutsch untertitelte Fassung ausreichend. Die deutsche Sprachfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Fertigstellung der Nullkopie und vor Beginn der Kinoauswertung in Deutschland vorgelegt werden.
(4) Sofern der Film unter Mitwirkung eines deutschen Koproduzenten hergestellt wird, muss wenigstens eine Endfassung des Films in einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und eine deutsche Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und kinogeeigneter Qualität hergestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Herstellers oder des beantragenden Produktionsdienstleisters von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der FFA. Der Nachweis über die Herstellung der barrierefreien Endfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Fertigstellung der Nullkopie und vor Beginn der Kinoauswertung vorgelegt werden.

8.5 Richtlinie zum German Motion Picture Fund

Diese Richtlinie trat am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

§ 1 Förderpolitische Zielsetzung und Grundsätze

(1) Mit dem Förderprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sollen die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Filmstandort Deutschland gestärkt werden. Es soll ein Beitrag zu Erhalt, Auslastung und Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur in Deutschland und zur Förderung technisch-kreativer Dienstleistungen in der deutschen Filmwirtschaft geleistet werden, welche die

Voraussetzungen für kreatives und kulturelles Schaffen im digitalen Zeitalter bilden. Unterstützt werden soll vor allem auch die weitere Digitalisierung des deutschen Filmschaffens, um innovatives, kreatives Arbeiten auf allen Stufen des Herstellungsprozesses und der Wertschöpfungskette der Filmproduktion zu fördern, international anerkannte Produktionsstandards durchzusetzen und die Realisierung international erfolgsträchtiger Stoffe unter Beteiligung der deutschen Filmwirtschaft sowie die Entstehung digitaler Inhalte als Hauptwachstumskräfte der digitalen Wirtschaft anzuregen. Zu diesen Zwecken kann die Herstellung von Filmen und Serien als Wirtschafts- und Kulturgut gefördert werden. Die Förderung soll weiterhin dazu beitragen:
die Attraktivität des Filmproduktionsstandorts Deutschland zu steigern,
den Einsatz und die Fortentwicklung kreativer, innovativer Technologien und das digitale Filmschaffen in der Filmwirtschaft aus Deutschland auf jeder Stufe des Herstellungsprozesses zu unterstützen,
die Produktionskapazitäten für technisch-kreative Dienstleistungen in Deutschland zu erhalten und zu stärken,
einen Wissens- und Technologietransfer bei der Herstellung von Filmen und Serien zu unterstützen und
Produzentinnen und Produzenten anzuregen, innovative Formate in Deutschland umzusetzen, und ihnen dabei größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraum zu sichern.
(2) Der BKM gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Herstellung von Filmen und Serien. Die Ausgaben werden aus Kap. 0452 Titel. 683 22 im Rahmen der jeweils veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen finanziert.
(3) Bewilligungs- und Abwicklungsbehörde ist die Filmförderungsanstalt (FFA). Sie unterliegt für diese Maßnahme der Rechts- und Fachaufsicht des BKM.
(4) Ein Anspruch des Herstellers auf Gewährung der Zuwendung einschließlich etwaiger Nachbewilligungen nach § 7.5 besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung einschließlich etwaiger Nachbewilligungen nach § 7.5 steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

§ 2.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Herstellung von Filmen, die nicht für eine Erstaufführung im Kino bestimmt und geeignet sind, und die Herstellung von Serien.
(2) Förderfähig sind programmfüllende Filme, bei denen der deutsche Finanzierungsanteil mindestens 20% beträgt. Bei Herstellungskosten über 35 Millionen Euro reicht ein deutscher Finanzierungsanteil von mindestens 7 Millionen Euro aus.
(3) Förderfähig sind programmfüllende Serien, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non lineare Rezeption bestimmt sind. Eine Serie im Sinne dieser Richtlinie hat eine fortlaufende oder durch ein übergeordnetes Thema verbundene fiktionale Handlung oder ein dokumentarisches Thema, welches in einer von vornherein festgelegten Anzahl von bei fiktionalen Serien mindestens 4 und bei dokumentarischen Serien mindestens 3 fortlaufenden Episoden umgesetzt wird (Staffel). Es können ganze Staffeln oder einzelne Episoden einer Staffel gefördert werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

(1) Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin ist beim Vorliegen sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen der Antragsteller oder die Antragsstellerin.

(2) Antragsteller oder Antragsstellerin kann der Hersteller von Filmen oder Serien im Sinne dieser Richtlinie sein. Hersteller ist, wer für die Herstellung des Projekts bis zur Lieferung der Nullkopie verantwortlich oder im Falle einer Koproduktion mitverantwortlich ist und in die Herstellung aktiv eingebunden ist. Eine rein finanzielle Beteiligung des Herstellers ist nicht ausreichend.
(3) Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter sowie Anbieter von Videoabrufdiensten.

§ 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

§ 4.6 Archivierung

Der beantragende Hersteller ist verpflichtet, dem Bundesarchiv Filmarchiv eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des geförderten Projektes in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, soweit dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde. Soweit der beantragende Hersteller nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Projekts verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

§ 5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Filme

§ 5.3 Auswertung in deutscher Sprache

(1) Der Film muss im deutschen Fernsehen oder bei aus Deutschland zugänglichen Videoabrufdiensten ausgewertet werden. Die beabsichtigte Auswertung muss der FFA zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Die tatsächliche Auswertung in Deutschland muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Films nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA die Frist einmalig verlängern.
(2) Die Zuwendung wird nur für Filme gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung des Films ist eine für die Auswertung im deutschen Fernsehen oder bei aus Deutschland zugänglichen Videoabrufdiensten taugliche, deutsch Untertitelte Fassung ausreichend. Die deutsche Sprachfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Ablauf der im Antrag angegebenen Projektlaufzeit vorgelegt werden.
(3) Zusätzlich muss der FFA zum Auswertungsbeginn die barrierefreie Fassung des geförderten Films vorliegen. Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und einer deutschen Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.

§ 6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Serien

§ 6.3 Auswertung in deutscher Sprache

(1) Die Serie muss im deutschen Fernsehen oder bei aus Deutschland zugänglichen Videoabrufdiensten ausgewertet werden. Die beabsichtigte Auswertung muss der FFA zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Die tatsächliche Auswertung

in Deutschland muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Serie nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA die Frist einmalig verlängern.
(2) Die Zuwendung wird nur für Serien gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung der Serie, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung der Serie ist eine für die Auswertung im deutschen Fernsehen oder bei aus Deutschland zugänglichen Videoabrufdiensten taugliche, deutsch Untertitelte Fassung ausreichend. Die deutsche Sprachfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Ablauf der im Antrag angegebenen Projektlaufzeit vorgelegt werden.
(3) Zusätzlich muss der FFA zum Sendestart in Deutschland die barrierefreie Fassung der geförderten Serie nachgewiesen werden. Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und einer deutschen Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.

8.6 Förderrichtlinie Kuratorium junger deutscher Film 2026

1.1.1 Die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film erfolgt im Rahmen von § 2 i.V.m. § 12 der Satzung der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film vom 5. November 2024 und dieser Richtlinie. Sie soll zur Vielfalt der Filmkultur, zur Innovation und zur Steigerung der künstlerisch-kreativen Qualität der deutschen Filmwirtschaft beitragen. Sie soll dabei einerseits jungen Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseuren und Produzentinnen und Produzenten die Möglichkeit eröffnen, erste und zweite Kinofilmvorhaben zu realisieren. Entsprechendes gilt für Kurzfilme, die auf Festivals aufgeführt werden. Darüber hinaus soll sie den Kinder-Kinofilm stärken und dazu beitragen, die Strukturen seiner Herstellung und Verbreitung zu verbessern. Die Förderung soll einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Films leisten.

Dem Kuratorium ist es ein wichtiges Anliegen, dass in der Film- und Kinowirtschaft Diversität, Inklusion, Antidiskriminierung, Geschlechtergerechtigkeit, die Belange der Menschen mit Behinderung sowie Maßnahmen der ökologisch und sozial nachhaltigen Filmproduktion angemessen berücksichtigt werden. Näheres hierzu ist in der entsprechenden Leitlinie geregelt.

1.1.2 Das Kuratorium versteht sich als Anschubfinanzierung. Darüber hinaus ist eine Antragstellung im Bereich Produktionsförderung möglich, auch wenn bereits Finanzierungspartner und andere Förderung beteiligt sind. Neben der finanziellen Zuwendung leistet das Kuratorium einen wichtigen Beitrag zur Filmförderung durch eine professionelle Betreuung von Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseuren und Produzentinnen und Produzenten bei der Realisierung der geförderten Projekte.

1.2 Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie
Die Förderung durch das Kuratorium dient der Unterstützung des Talentfilms.

1.2.1 Talentfilm, die Förderung im Talentfilm umfasst folgende Bereiche:

1.2.1.1 Stoffentwicklung (Drehbuch-/Konzepterstellung und Entwicklung)

1.2.1.2 Projektentwicklung

1.2.1.3 Produktion

Als Talentfilme werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insgesamt maximal 300 Minuten in anderen Formaten) gefördert, die nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer sonstigen Berufsausbildung oder von Autodidaktinnen und/oder Autodidakten hergestellt werden (oder worden sind) und für eine Kino-, TV-, Streaming- oder Festivalauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).

1.2.1.4 Nicht gefördert werden Übungs- und Abschlussfilme von Studierenden an Filmhochschulen und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen. Ordentlich eingeschriebene Studierende einer Filmhochschule oder eines Studienfachs mit Branchenbezug können nicht gefördert werden.

1.3 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

1.3.1 Die Förderung durch das Kuratorium setzt voraus, dass das Projekt von außergewöhnlicher künstlerischer und kultureller Qualität ist und (mit Ausnahme Stoffentwicklung) eine Auswertung im Kino erfahren soll. Für Kurzfilme steht eine Vorführung auf Filmfestivals der Kinoauswertung gleich.

1.3.9 Dem Bundesarchiv ist spätestens zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde. Soweit Herstellende gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 oder Verleih nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung.
Näheres, insbesondere die technischen Spezifikationen der archivfähigen Kopie, regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

1.3.13 Für vom Kuratorium geförderte Filme ist eine barrierefreie Fassung vorzulegen.

8.7 Richtlinie des Medienboard Berlin-Brandenburg Stand 06.02.2025

Das Medienboard fördert die Herstellung qualitativ hochwertiger programmfüllender Filme, die eine erfolgreiche Auswertung erwarten lassen oder im besonderen Interesse des Produktionsstandorts Berlin-Brandenburg liegen.

1. Medienboard kann die Herstellung von programmfüllenden Filmen (mindestens 79 Minuten Länge, bei Kinderfilmen 59 Minuten Länge) fördern.

7. Es ist eine barrierefreie Fassung des geförderten Projekts in deutscher Sprache herzustellen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können im Einzelfall zugelassen werden. Bei Projekten mit einer Beteiligung der Bundesförderungen FFA/BKM schließt sich Medienboard der Entscheidung von FFA/BKM an.

8.8 Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der Nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/ Bremen mbH (Nordmedia) vom 01.07.2024

4 Produktionsförderung gemäß Artikel 54 AGVO

4.1 Für die Produktion von Kino- oder Fernsehprojekten oder solchen, die für Mediatheken oder Streaming bestimmt sind, gleich welcher Genres und Formate, einschließlich serieller Projekte, fiktional oder non-fiktional sowie von anderen audiovisuellen Projekten, auch solchen mit interaktiven digitalen Inhalten, kann eine Förderung gewährt werden. Antragsberechtigt sind selbständig Produzierende sowie Produktionsunternehmen, die gewerbsmäßig Filme herstellen und zugleich eine kompetente Durchführung der Produktion in allen Bereichen gewährleisten können. Das Projekt muss sich durch eine besondere inhaltliche künstlerische und gestalterische und/oder programmliche Qualität auszeichnen und ein Verwertungskonzept aufweisen, dass darauf ausgerichtet ist, eine dem Projekt angemessene möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen. Insbesondere ist eine Produktion förderungswürdig, die für eine Auswertung auf dem internationalen Markt geeignet erscheint bzw. mit europäischen Partnern produziert werden soll.

4.5 Der:die Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, der Nordmedia nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis, eine technisch einwandfreie Kopie der Kino- bzw. Sendefassung der geförderten Produktion in deutscher Sprachfassung oder mit deutschen Untertiteln ohne Wasserzeichen in das digitale Archiv der Nordmedia (Datenformate gemäß Nordmedia-Merkblatt) als Belegexemplar einzustellen und der Nordmedia zur ausnahmsweisen Nutzung zur eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich zu übereignen.

Sofern es sich um einen in der Bundesrepublik Deutschland produzierten oder koproduzierten Spiel-, Animations-, Dokumentar- oder Kurzfilm handelt, der für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern bestimmt ist, ist der:die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet, spätestens 12 Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films eine technisch einwandfreie und entsprechend den Vorgaben des Filmarchivs archivierungsfähige Kopie der geförderten Produktion (Kinofilm: DCDM; TV/Internet/SVOD: MXF-File (XDCAM HD 422, 50 Mbit/s, MXF OP 1a) dem „Bundesarchiv Filmarchiv“ bzw. einer anderen durch die Konvention des Europarates zum Schutz des audiovisuellen Erbes qualifizierten Archivstelle unentgeltlich zu übereignen. Ebenso ist eine barrierefreie Fassung gemäß FFG dem Filmarchiv zur Archivierung zu übereignen.
Kurzfilme und Filme, die im Rahmen der Nachwuchs- bzw. Stipendienprogramme der Nordmedia entstanden sind, sind von der Verpflichtung der Einlagerung einer barrierefreien Fassung ausgenommen.

5 Förderung von Verleih, Vertrieb, Verbreitung, Barrierefreiheit

5.1 Für den Verleih, den Vertrieb, die Verbreitung von Filmen können Fördermittel gewährt werden. Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen bzw. in Ausnahmefällen Produzent:innen (Selbstverleih). Voraussetzung ist, dass die entsprechende Maßnahme geeignet erscheint, die Auswertungschancen einer nach dieser Richtlinie geförderten Produktion zu verbessern und/oder neue Auswertungspotentiale zu erschließen und/oder einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur zu leisten. Für die Herstellung einer barrierefreien Fassung können Fördermittel

gewährt werden, sofern diese Leistungen nicht bereits Teil der Herstellung des Filmes waren.

8.9 Medienstaatsvertrag (MStV)

In der Fassung des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 01. Dezember 2025.

Präambel

Dieser Staatsvertrag der Länder enthält grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Er trägt der europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Säulen des dualen Rundfunksystems müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen. Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Angebotsformen und Nutzung neuer Verbreitungswege. Seine finanziellen Grundlagen einschließlich des dazu gehörigen Finanzausgleichs sind zu erhalten und zu sichern. Den privaten Veranstaltern werden Ausbau und Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer programmlicher Hinsicht ermöglicht. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazität zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden. Die Vermehrung der Medienangebote (Rundfunk und Telemedien) in Europa durch die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung stärkt die Informationsvielfalt und das kulturelle Angebot auch im deutschsprachigen Raum. Gleichzeitig bedarf es auch und gerade in einer zunehmend durch das Internet geprägten Medienwelt staatsvertraglicher Leitplanken, die journalistische Standards sichern und kommunikative Chancengleichheit fördern. Für die Angebote des dualen Rundfunksystems sowie der Presse bedarf es hierbei auch Regeln, die den Zugang zu Verbreitungswegen und eine diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sicherstellen. Dieser Staatsvertrag dient, neben weiteren Regelungen und Förderungsvorhaben in Deutschland, der nachhaltigen Unterstützung neuer europäischer Film- und Fernsehproduktionen. Den Landesmedienanstalten obliegt es, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung privater Veranstalter und Anbieter und der besseren Durchsetzbarkeit von Entscheidungen verstärkt zusammenzuarbeiten.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland.

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang einem Sendeplan mittels Telekommunikation. Der Begriff schließt Angebote ein, die

verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach §3 Nr. 63 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber den Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.

§ 7 Barrierefreiheit

(1) Die Veranstalter nach § 3 Satz 1 sollen über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang solcher Angebote stetig und schrittweise ausweiten, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.
(2) Die Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Fernsehprogramme erstatten der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt, die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio ihren jeweiligen Aufsichtsgremien mindestens alle drei Jahre gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU Bericht über die getroffenen und zukünftigen Maßnahmen nach Absatz 1, die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne). Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.
(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

8.10 European Accessibility Act (EAA)

§ 99a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhanges VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABI. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die

Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.
(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringt oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.
(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

(1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.
(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“

In der Richtlinie 2019/882 ist im Anhang I aufgeführt, wie die Barrierefreiheit auszugestalten ist.

8.11 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und wurde am 24.02. 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert.

Praktisch! Mit Kopfhörern im Ohr übertönt Luca das Rascheln seines Popcorns.

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

ZU ENDE!

„Jetzt schon?“ Ja, auch wir sind überrascht, dass sich der blaue Faden in unserer Abhandlung durch mehr als 70 Seiten zieht.
Wir haben erstmalig den Begriff barrierefreie Filmfassung unter allen Aspekten beleuchtet und die Ergebnisse in einem Dokument zusammengetragen. Der Leitfaden ist gespickt von Paragraphen und liest sich nicht gerade wie ein Krimi. Er lässt aber hoffentlich auch keine Frage rund um das Thema barrierefreie Fassung unbeantwortet.

Die Königin radelt gen Himmel. Welche Filmzitate entdecken Sie in unserem Video?

Und frei nach dem Titel der französischen Komödie von 2015 „Zu Ende ist alles erst am Schluss“ reichen wir schlussendlich noch den Link zur Playlist unseres im Vorwort genannten Videos nach:

„HEROES FÜR ALLE – Barrierefreie Filmfassung: Wie geht das?“

Impressum:

V.i.S.d.P.:
Barbara Fickert
Kinoblindgänger gemeinnützige GmbH
Tharsanderweg 54
13595 Berlin
www.kinoblindgaenger.com